



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENREALDIREKTION MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI
ALLGEMEINE POLITIKENTWICKLUNG UND KOORDINATION
Fischereikontrollpolitik

**Auszug aus dem
Handbuch
zur praktischen Anwendung der Verordnung (EG)
Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über
ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung,
Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht
gemeldeten und unregulierten Fischerei
(IUU-Verordnung)**

Gekürzte Fassung

Inhaltsverzeichnis

1.	EINFÜHRUNG.....	4
2.	ALLGEMEINE HINTERGRUNDINFORMATIONEN.....	4
3.	GELTUNGSBEREICH DER IUU-VERORDNUNG	4
4.	WELCHE BESTIMMUNGEN GELTEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE AUS DRITTLÄNDERN IN DEN GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN?	5
	Voranmeldung (Artikel 6).....	5
	Umladung (Artikel 4).....	5
	Aufzeichnungen zu Anlandungen und Umladungen (Artikel 8)	6
5.	FANGBESCHEINIGUNGSREGELUNG (ARTIKEL 12 – 22).....	6
5.1	Zweck.....	6
5.2	Betroffene Erzeugnisse	6
5.3	Erzeugnisse, die aus dem Geltungsbereich der IUU-Verordnung ausgenommen sind 7	
	Kapitel 03 und die Tarifpositionen 1604 und 1605	7
	Weitere von der Verordnung ausgenommene Erzeugnisse	7
5.4	Betroffene Handelsströme.....	7
	Einfuhr in die Gemeinschaft	7
	Ausfuhr aus der Gemeinschaft.....	8
	Wiederausfuhr	8
5.5	Fangbescheinigungsregelung und Beförderungsmittel.....	8
5.6	Indirekte Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus einem Flaggenstaat in die Gemeinschaft über ein anderes Drittland (Artikel 14).....	8
	Indirekte Einfuhr ohne Verarbeitung in einem anderen Drittland (Artikel 14 Absatz 1)	8
	Indirekte Einfuhr mit vorheriger Verarbeitung in einem anderen Drittland (Artikel 14 Absatz 2).....	9
5.7	Einfuhr gemischter Sendungen	9
5.8	Zeitpunkt der Anwendung der Fangbescheinigungsregelung.....	9
5.9	Verbindung mit anderen Bescheinigungssystemen	9
5.10	Einsatz elektronischer Mittel (Artikel 12 Absatz 4)	9
5.11	Vereinfachte Fangbescheinigungsregelung für Fischereierzeugnisse mit besonderen Merkmalen – Fänge kleiner Fischereifahrzeuge.....	10
5.12	Rolle der von der Bescheinigungsregelung betroffenen Akteure	10
	A) Rolle der Fischer und betroffenen Wirtschaftsbeteiligten	11
	B) Anerkannte Wirtschaftsbeteiligte (Artikel 16 Absätze 2 und 3).....	11

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

C) Rolle der Drittlandsbehörden.....	12
D) Rolle der Behörden der EU-Mitgliedstaaten	13
5.13 Bescheinigungsverfahren.....	16
A) Formblätter und Nummerierung	16
B) Übermittlung der validierten Fangbescheinigung durch den Ausführer....	16
C) Kontrollen und Überprüfungen der Fangbescheinigung (Artikel 16 und 17)17	
D) Verpflichtung zur Aufbewahrung der Fangbescheinigung.....	18
5.14 Anerkannte Fangdokumentationsregelungen regionaler Fischereiorganisationen - RFO (Artikel 13).....	18
5.15 Verwendung elektronischer Rückverfolgbarkeitssysteme unter Kontrolle von Drittländern / Sondervereinbarung zwischen einem Drittland und der Kommission	18
5.16 Ausfüllen der Fangbescheinigung und der Erklärung zur Verarbeitung	19
5.17 Der Weg der Fangbescheinigung.....	33
5.18 Häufig gestellte Fragen zur praktischen Anwendung der Fangbescheinigungsregelung.....	36
A) Anwendungsbereich, Formalitäten, Verteilung der Aufgaben	36
B) Sendungen, Verarbeitung, Wiederausfuhr	41
C) Nichteinhaltung der Vorschriften und ihre Konsequenzen.....	46
5.19 Spezifische Fragen zu den Aufgaben und Verpflichtungen der verschiedenen Beteiligten	48
A) Kapitäne von EU-Fischereifahrzeugen.....	48
B) Gemeinschaftsausführer.....	49
C) Gemeinschaftseinführer	50
D) Kapitäne von Drittlandsschiffen.....	52
E) Einführer/Verarbeiter im Drittland	53
F) Ausführer im Drittland	54
6. WEITERE MASSNAHMEN IN DER IUU-VERORDNUNG - DAS GEMEINSCHAFTLICHE WARNSYSTEM (ARTIKEL 23 UND 24).....	54

1. EINFÜHRUNG

Das vorliegende Dokument ist eine stark gekürzte Übersetzung des Handbuchs zur praktischen Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (im Folgenden: die IUU-Verordnung)¹, das im Oktober 2009 von der Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei (im Folgenden: GD MARE) veröffentlicht wurde.

Zur umfassenden Information sollte neben dieser Übersetzung auch die englische Originalversion konsultiert werden.

Dieses Handbuch ist als technischer Ratgeber für Behörden und betroffene Wirtschaftsbeteiligte gedacht und soll Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen geben. Zur besseren Verständlichkeit wurden möglichst wenige juristische Fachtermini verwendet und die Verweise auf Rechtstexte auf ein Mindestmaß beschränkt.

Dieses Handbuch dient jedoch WEDER ALS ERSATZ NOCH ALS ERGÄNZUNG der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 der Kommission vom 22. Oktober 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur erstgenannten Verordnung² (im Folgenden: die Durchführungsverordnung), die die anzuwendende Rechtsgrundlage bilden.

Eine elektronische Version dieses Handbuchs sowie alle relevanten Verordnungen und Dokumente im PDF-Format können auf der Website der Europäischen Kommission (im Folgenden: Kommission) heruntergeladen werden:

<http://ec.europa.eu/fisheries/iuu>

2. ALLGEMEINE HINTERGRUNDINFORMATIONEN

Hintergrundinformationen finden sich in der englischen Originalversion dieses Dokuments.

3. GELTUNGSBEREICH DER IUU-VERORDNUNG

Der Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf jeglichen Handel mit unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen aus der Meeresfischerei, die von Fischereifahrzeugen aus Drittländern gefangen und mit einem Beförderungsmittel jedweder Art in die Europäische Gemeinschaft (im Folgenden: die Gemeinschaft) ausgeführt werden, sowie auf Fänge von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft, die zur Ausfuhr in Drittländer bestimmt sind.

¹ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

² ABl. L 280 vom 27.10.2009, S. 5.

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

Einige Erzeugnisse sind jedoch aus dem Geltungsbereich der IUU-Verordnung ausgenommen. Sie werden in Anhang I der Verordnung aufgelistet. Das Verzeichnis wird jährlich überarbeitet.

Unter den Geltungsbereich der IUU-Verordnung fallen:

- Verstöße gegen die Vorschriften für die Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen in nationalen und internationalen Gewässern;
- Fangtätigkeiten in Hochseegebieten
 - im Regelungsbereich einer regionalen Fischereiorganisation (RFO), die von Schiffen ohne Staatszugehörigkeit oder von Schiffen, die in einem dieser RFO nicht als Vertragspartei angehörenden bzw. nicht mit ihr kooperierenden Flaggenstaat registriert sind, in einer Weise betrieben werden, die gegen die Bestimmungen dieser Organisation verstößt;
 - außerhalb des Regelungsbereichs einer RFO, die in einer Weise betrieben werden, die nicht mit der staatlichen Verantwortung für die Erhaltung der Fischereiressourcen nach dem Völkerrecht vereinbar ist;
- Handlungsweisen, die als mutmaßliche IUU-Fischerei einzustufen sind, wie Fischen ohne gültige Lizenz, in einem Schongebiet, in nicht zulässigen Tiefen, während einer Schonzeit oder unter Verwendung von verbotenem Fanggerät sowie die Nichterfüllung von Berichterstattungspflichten, Fälschung der eigenen Identität oder Behinderung der Arbeit von Inspektoren.

Die Verordnung gilt nur für Fänge der Meeresfischerei, die ab dem 1. Januar 2010 getätigt werden. Für Verarbeitungserzeugnisse aus Fängen vor diesem Datum ist auch dann keine Fangbescheinigung erforderlich, wenn ihre Einfuhr in die EU nach dem 1. Januar 2010 erfolgt.

Weitere Informationen finden sich in der englischen Originalversion dieses Dokuments.

4. WELCHE BESTIMMUNGEN GELTEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE AUS DRITTLÄNDERN IN DEN GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN?

Voranmeldung (Artikel 6)

Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen aus Drittländern müssen den zuständigen Behörden des EU-Mitgliedstaats, dessen (bezeichneten) Hafen sie nutzen wollen, mindestens drei Arbeitstage vor der geschätzten Ankunftszeit eine Voranmeldung übermitteln, andernfalls kann ihnen das Einlaufen in den betreffenden Hafen verweigert werden.

Je nach Art des Erzeugnisses (z. B. Frischfisch) können auch kürzere Voranmeldefristen gelten. Detaillierte Bestimmungen zu diesen Fristen und ein Formblatt für die Voranmeldung sind in den Anhängen I und II der Durchführungsverordnung enthalten.

Umladung (Artikel 4)

Alle Umladungen in Gemeinschaftsgewässern sind verboten, sie dürfen nur in bezeichneten Häfen der EU-Mitgliedstaaten erfolgen. Außerhalb der Gemeinschaftsgewässer dürfen Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, keine Fänge von einem

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

Fischereifahrzeug eines Drittlandes auf See umladen, es sei denn, die Fischereifahrzeuge wurden von einer RFO als Transportschiffe registriert.

Darüber hinaus muss jede Umladung in der Fangbescheinigung vermerkt werden. Diese Maßnahmen ermöglichen es den zuständigen Behörden, Umladungen besser zu überwachen.

Aufzeichnungen zu Anlandungen und Umladungen (Artikel 8)

Vor Beginn der Anlandung oder Umladung muss der Kapitän eines Fischereifahrzeugs eines Drittlandes (oder sein Vertreter) der Hafenbehörde des Mitgliedstaats eine Erklärung mit spezifischen Informationen vorlegen.

Die Formblätter für die Erklärung vor der Anlandung bzw. Umladung sind in Anhang III der Durchführungsverordnung enthalten.

Weitere Informationen finden sich in der englischen Originalversion dieses Dokuments.

5. FANGBESCHEINIGUNGSREGELUNG (ARTIKEL 12 – 22)

5.1 Zweck

Für alle in der Gemeinschaft gehandelten Erzeugnisse aus der Meeresfischerei einschließlich Verarbeitungserzeugnisse muss eine validierte Fangbescheinigung vorliegen. Andernfalls wird die Einfuhr der Erzeugnisse verweigert.

Durch die Validierung wird bestätigt, dass der Fang mit den geltenden Rechtsvorschriften und internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Einklang steht.

Die Bestimmungen zur Fangbescheinigungsregelung sind in Kapitel III der IUU-Verordnung, die Formblätter für die Fangbescheinigung und die Wiederausfuhrbescheinigung in Anhang II derselben Verordnung enthalten. Das Formblatt für die Erklärung zur indirekten Einfuhr von Fischereierzeugnissen in die Gemeinschaft, die in einem anderen Drittland als dem Flaggenstaat verarbeitet wurden, findet sich in Anhang IV der IUU-Verordnung.

5.2 Betroffene Erzeugnisse

Die Fangbescheinigungsregelung gilt für alle Erzeugnisse der Meeresfischerei, deren Fang ab dem 1. Januar 2010 stattfindet. Einige Erzeugnisse sind jedoch aus dem Geltungsbereich der IUU-Verordnung ausgenommen, eine entsprechende Liste findet sich in Anhang I dieser Verordnung.

Die Erzeugnisse aus der Meeresfischerei werden, unter Verweis auf ein allgemein anerkanntes Kriterium, in Artikel 2 Nummer 8 der IUU-Verordnung definiert. Eine ausführliche Beschreibung dieser Erzeugnisse findet sich in Kapitel 03 und in den Tarifpositionen 1604 und 1605 der Kombinierten Nomenklatur der Gemeinschaft, die jedes Jahr in einer aktualisierten Fassung als Verordnung der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe L veröffentlicht wird. Die derzeitige, seit 1. Januar 2009 gültige Version wurde als Verordnung (EG) Nr. 1031/2008 der Kommission im Amtsblatt L 291

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

vom 31. Oktober 2008 veröffentlicht. Die achtstelligen Codes der Kombinierten Nomenklatur basieren auf den aus sechs Ziffern bestehenden Positionen und Unterpositionen des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) der Weltzollorganisation, das von mehr als 150 Ländern und Wirtschaftsunionen angewendet wird.

Es sei darauf hingewiesen, dass Drittländer zur Identifizierung und Beschreibung der Erzeugnisse in der Fangbescheinigung (Abschnitt 3, KN-Code/Produktcode) ihren eigenen (auf dem HS-Code basierenden) Zollcode verwenden sollten, da die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Zugang zur Kodierung und zur entsprechenden Produktbeschreibung haben werden.

5.3 Erzeugnisse, die aus dem Geltungsbereich der IUU-Verordnung ausgenommen sind

Kapitel 03 und die Tarifpositionen 1604 und 1605

Einige Erzeugnisse, die unter Kapitel 03 und die Tarifpositionen 1604 und 1605 fallen, sind aus dem Geltungsbereich der IUU-Verordnung und ihrer Fangbescheinigungsregelung ausgenommen, so z. B. Aquakulturerzeugnisse aus Jungfischen oder Fischlarven, Süßwasserfische, Zierfische, Miesmuscheln, Austern, Kamm-Muscheln, Schnecken und andere, weniger bedeutende Fischereierzeugnisse. Eine detaillierte Liste der ausgenommenen Erzeugnisse findet sich in Anhang I der IUU-Verordnung. Die Liste kann von der Kommission jährlich überarbeitet werden.

Weitere von der Verordnung ausgenommene Erzeugnisse

Auch Produkte, die Fischereierzeugnisse enthalten oder aus Fischereierzeugnissen hergestellt wurden, die weder in Kapitel 03 noch in den Tarifpositionen 1604 und 1605 der Kombinierten Nomenklatur verzeichnet sind, fallen nicht in den Geltungsbereich der IUU-Verordnung und ihrer Fangbescheinigungsregelung.

5.4 Betroffene Handelsströme

Der Geltungsbereich der IUU-Verordnung erstreckt sich auf jeglichen Handel mit unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen aus der Meeresfischerei, die von Fischereifahrzeugen aus Drittländern gefangen und mit einem Beförderungsmittel jedweder Art in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden, sowie auf Fänge von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft, die zur Ausfuhr in Drittländer bestimmt sind. Darüber hinaus fallen auch die Tätigkeiten der Umladung und Verarbeitung von Fischereierzeugnissen in den Geltungsbereich der Bescheinigungsregelung.

Einfuhr in die Gemeinschaft

Die Fangbescheinigungsregelung gilt für alle Einfuhren der obengenannten Fischereierzeugnisse. Darunter fällt auch die indirekte Einfuhr (mit oder ohne vorherige Verarbeitung) aus einem Drittland, das nicht der Flaggenstaat ist.

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

Ausfuhr aus der Gemeinschaft

Auch bei Fängen von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft muss vor der Ausfuhr eine Validierung der Fangbescheinigungen durch die Behörden des zuständigen Mitgliedstaats erfolgen, wenn dies vom Bestimmungsdrittland gefordert wird. Ebenso muss Fängen von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft, die zunächst ausgeführt und dann in verarbeiteter oder unverarbeiteter Form aus einem Drittland indirekt in die Gemeinschaft eingeführt werden, eine vom EU-Flaggenstaat validierte Fangbescheinigung beiliegen. Andernfalls wird die erneute Einfuhr von Sendungen solcher Fischereierzeugnisse in die Gemeinschaft nicht genehmigt.

Wiederausfuhr

Die IUU-Verordnung gilt für jegliche Wiederausfuhr von Fischereierzeugnissen, die zuvor in die Gemeinschaft eingeführt wurden (Artikel 21). Zum Wiederausfuhrzeitpunkt muss die zuständige Behörde des Mitgliedstaats den Teil der Fangbescheinigung über die Wiederausfuhr (Anhang II der IUU-Verordnung) validieren.

Die Begriffe „Einfuhr“, „Ausfuhr“ und „Wiederausfuhr“ sind in Artikel 2 Nummern 11, 13 und 14 definiert.

5.5 Fangbescheinigungsregelung und Beförderungsmittel

Die Fangbescheinigungsregelung gilt für alle in die Gemeinschaft eingeführten bzw. wiedereingeführten oder aus ihr ausgeführten bzw. wiederausgeführten Fischereierzeugnisse unabhängig vom Beförderungsmittel (Fischereifahrzeug, anderes Schiff, Luft- oder Landtransport).

5.6 Indirekte Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus einem Flaggenstaat in die Gemeinschaft über ein anderes Drittland (Artikel 14)

Indirekte Einfuhr ohne Verarbeitung in einem anderen Drittland (Artikel 14 Absatz 1)

Die Bescheinigungsregelung findet auch dann Anwendung, wenn Fischereierzeugnisse aus einem Land eingeführt werden, das nicht der Flaggenstaat ist. Daher sind auch für Erzeugnisse, die vor ihrem Eintreffen im Gemeinschaftsgebiet in ein solches Drittland verbracht wurden, eine validierte Fangbescheinigung sowie schriftliche Nachweise dafür vorzulegen, dass die Fischereierzeugnisse nur ent- und wiederverladen wurden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

Solche schriftlichen Nachweise sind zum Beispiel:

- ein durchgehendes Frachtpapier, das für die Beförderung vom Gebiet des Flaggenstaats durch das betreffende Drittland (für die indirekte Einfuhr) in die Gemeinschaft erstellt wurde, oder
- ein von den für die Überwachung der Tätigkeiten zuständigen Behörden des betreffenden Drittlandes ausgestelltes Dokument mit Angaben zu
 - › den Fischereierzeugnissen und
 - › dem Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens und
 - › dem Namen der Schiffe oder der sonstigen verwendeten Beförderungsmittel und
 - › den Bedingungen des unveränderten Verbleibs der Fischereierzeugnisse im Drittland bis zur Wiederausfuhr in die Gemeinschaft, oder

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

- gegebenenfalls die im Rahmen der Fangdokumentationsregelung einer RFO ausgestellte und gemäß Artikel 13 der IUU-Verordnung anerkannte Wiederausfuhrbescheinigung.

*Indirekte Einfuhr mit vorheriger Verarbeitung in einem anderen Drittland
(Artikel 14 Absatz 2)*

Wenn Erzeugnisse in einem anderen Land als dem Flaggenstaat verarbeitet werden, muss der Gemeinschaftseinführer eine vom Verarbeitungsbetrieb in dem anderen Drittland erstellte Erklärung (gemäß Anhang IV der IUU-Verordnung) vorlegen. Diese muss eine präzise Beschreibung der Erzeugnisse enthalten sowie die Bestätigung, dass die Erzeugnisse aus Fängen stammen, für die eine Fangbescheinigung vorliegt. Der Erklärung muss eine Kopie der Fangbescheinigungen beigelegt sein, und sie muss von den zuständigen Behörden des Verarbeitungslandes bestätigt werden.

5.7 Einfuhr gemischter Sendungen

Jeder Sendung muss jeweils eine Fangbescheinigung beiliegen. Gemischten Sendungen mit Erzeugnissen aus unterschiedlichen Fängen muss für jeden Fang eine separate Fangbescheinigung beigelegt werden, sofern nicht die Kriterien für Fänge mit kleinen Fischereifahrzeugen erfüllt sind und die vereinfachte Fangbescheinigung ausgefüllt werden kann.

Bei der Einfuhr von Erzeugnissen in gemischten Sendungen ist es deshalb wichtig, dass der Sendung alle relevanten Fangbescheinigungen beiliegen, damit die Rückverfolgbarkeit aller Erzeugnisse sichergestellt ist. Wenn eine Sendung Erzeugnisse umfasst, die in verschiedenen Betrieben verarbeitet wurden, muss jeder Betrieb die Erklärung gemäß Anhang IV abgeben. Somit können einer Sendung mehrere Erklärungen und zugehörige Fangbescheinigungen beiliegen.

5.8 Zeitpunkt der Anwendung der Fangbescheinigungsregelung

Siehe Punkt 3 - Geltungsbereich der IUU-Verordnung.

5.9 Verbindung mit anderen Bescheinigungssystemen

Andere Rechtsvorschriften mit Bescheinigungssystemen für den Handel mit Erzeugnissen (einschließlich Fischereierzeugnissen) wie gesundheitsbehördliche Vorschriften oder Ursprungsregeln haben keine Auswirkung auf die IUU-Verordnung und umgekehrt.

5.10 Einsatz elektronischer Mittel (Artikel 12 Absatz 4)

Die Fangbescheinigungen müssen vom Flaggenstaat validiert werden. Unter bestimmten Umständen wäre hier der Einsatz elektronischer Mittel anzuraten, zum Beispiel bei Schiffen, die sich nicht in einem Hafen des Flaggenstaats befinden, da sie ihre Tätigkeiten fern vom Heimathafen oder auf Hoher See durchführen.

Gemäß Artikel 12 Absatz 4 kann die Erstellung, Validierung und Vorlage der Fangbescheinigungen mit elektronischen Mitteln erfolgen, d.h. sie können von einem Vertreter des Flaggenstaats erstellt und/oder auf elektronischem Weg übermittelt werden.

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

Die Verwendung elektronischer Mittel durch den Flaggenstaat ist der Kommission gemäß Artikel 20 Absatz 4 mitzuteilen.

5.11 Vereinfachte Fangbescheinigungsregelung für Fischereierzeugnisse mit besonderen Merkmalen – Fänge kleiner Fischereifahrzeuge

Der spezifischen Situation der kleinen Küstenfischereibetriebe, die im Exporthandel tätig sind, wird in der Fangbescheinigungsregelung Rechnung getragen. Die Bescheinigungsvorschriften wurden angepasst, um die Beantragung der Validierung durch den Ausführer zu vereinfachen. Dabei werden für diese spezifische Situation bestimmte Kriterien herangezogen, die in der Durchführungsverordnung veröffentlicht sind. Die vereinfachte Fangbescheinigungsregelung kann bei Fängen der folgenden Fischereifahrzeuge Anwendung finden:

- Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern ohne Schleppgerät oder
- mit einer Länge über alles von weniger als 8 Metern mit Schleppgerät oder
- ohne Deckaufbauten oder
- mit einer vermessenen Tonnage von weniger als 20 BRZ.

Für Fänge solcher Fischereifahrzeuge, die nur im Flaggenstaat dieser Schiffe angelandet werden und Teil einer einzigen zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmten Sendung sind, kann der Ausführer die Validierung einer vereinfachten Fangbescheinigung beantragen, die nicht von den Fischern unterzeichnet werden muss. Der Ausführer muss jedoch Angaben zum Fischereifahrzeug und zu den Fängen (Arten und Mengen) machen. Ein Formblatt der vereinfachten Fangbescheinigung findet sich in Anhang IV der Durchführungsverordnung.

5.12 Rolle der von der Bescheinigungsregelung betroffenen Akteure

In Drittländern sind die folgenden Akteure von der Fangbescheinigung betroffen:

- die Wirtschaftsbeteiligten, die für die Tätigkeiten der Fischereifahrzeuge, die Verarbeitung und die Ausfuhr verantwortlich sind, müssen auf den Dokumenten die in der Bescheinigungsregelung verlangten Angaben machen;
- die vom Flaggenstaat bezeichnete(n) zuständige(n) Behörde(n) muss/müssen die Fangbescheinigungen validieren, ihre Gültigkeit und die von den Wirtschaftsbeteiligten vorgelegten Informationen sowie die Befolgung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die für die in den Fangbescheinigungen aufgelisteten Erzeugnisse gelten, kontrollieren und überprüfen; die Behörden, die im Rahmen der ihnen nach innerstaatlichem Recht zustehenden Befugnisse Kontrollen der in ihr Land eingeführten und ohne oder nach Verarbeitung wiederausgeführten Fischereierzeugnisse durchführen können, müssen die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii angeführten Dokumente ausstellen und die in Artikel 14 Absatz 2 genannte Erklärung der Verarbeitungsbetriebe (Formular in Anhang IV der IUU-Verordnung) bestätigen.

In den EU-Mitgliedstaaten sind die folgenden Akteure von der Fangbescheinigungsregelung betroffen:

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

a) für Handelsströme in Drittländer (einschließlich der endgültigen Wiederausfuhr in die EU)

- die Wirtschaftsbeteiligten, die für die Ausfuhr der Fänge von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft in Drittländer verantwortlich sind;

- die vom jeweiligen Mitgliedstaat benannten zuständigen Behörden müssen die maßgeblichen Dokumente validieren, ihre Gültigkeit und die von den Wirtschaftsbeteiligten vorgelegten Informationen sowie die Befolgung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die für die in den Dokumenten aufgelisteten Erzeugnisse gelten, kontrollieren und überprüfen.

b) für Handelsströme aus Drittländern

- die Einführer der Fischereierzeugnisse müssen den Behörden des einführenden EU-Mitgliedstaats eine von der zuständigen Behörde des Flaggenstaats des Fangschiffs validierte Fangbescheinigung und gegebenenfalls weitere Dokumente vorlegen, die in der Bescheinigungsregelung für den Fall der indirekten Einfuhr nach Umladung, Durchfuhr oder Verarbeitung der Erzeugnisse in einem anderen Drittland vorgesehen sind;

- die von dem EU-Mitgliedstaat benannten zuständigen Behörden müssen diese Dokumente und die darin aufgeführten Erzeugnisse kontrollieren und überprüfen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Drittländern, damit sichergestellt ist, dass die erhaltenen Informationen wahr und richtig sind und die Erzeugnisse in Einklang mit den geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsvorschriften gefischt wurden.

A) Rolle der Fischer und betroffenen Wirtschaftsbeteiligten

Es obliegt dem Ausführer, bei Fängen, die in die Gemeinschaft ausgeführt und dort in den Handel gebracht werden sollen, eine Fangbescheinigung zu beantragen, das Formblatt auszufüllen und es an die zuständige Validierungsbehörde des Flaggenstaats zu übermitteln, von der er dann die validierte Fangbescheinigung zurückerhält.

Der Gemeinschaftseinführer muss sicherstellen, dass der einzuführenden Sendung eine validierte Fangbescheinigung beiliegt, die er vor der Einfuhr vom Drittlandsausführer erhalten muss.

B) Anerkannte Wirtschaftsbeteiligte (Artikel 16 Absätze 2 und 3)

Abweichend von der allgemeinen Bestimmung müssen Gemeinschaftseinführer, denen der Status eines anerkannten Wirtschaftsbeteiligten bewilligt wurde, den zuständigen Behörden des einführenden Mitgliedstaats die validierten Fangbescheinigungen nicht bereits vor dem voraussichtlichen Eintreffen der Sendung vorlegen. Genau wie alle anderen Wirtschaftsbeteiligten müssen sie die Behörden jedoch vom Eintreffen der Erzeugnisse in Kenntnis setzen und die Fangbescheinigungen und anderen relevanten Dokumente zur Kontrolle und Überprüfung bereit halten.

Der Status des „anerkannten Wirtschaftsbeteiligten“ kann gemäß Artikel 16 Absatz 3 nur Einführern bewilligt werden, die in der Gemeinschaft niedergelassen sind. Mit diesem

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

Status ist keine Vorzugsbehandlung verbunden, doch verringert sich die Anzahl der Dokumente, die er den zuständigen Behörden seines EU-Mitgliedstaats vorzulegen hat.

Die Überprüfung der Einfuhrsendungen eines anerkannten Wirtschaftsbeteiligten erfolgt nicht am Ort der Einfuhr in die Gemeinschaft, sondern beim Einführer selbst. Dieser Status kann nur Wirtschaftsbeteiligten bewilligt werden, die die Kriterien in Artikel 16 Absatz 3 erfüllen und außerdem bereits Inhaber eines Zertifikats für den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten gemäß dem Zollkodex sind (siehe Durchführungsverordnung).

Der Status des Gemeinschaftseinführers als anerkannter Wirtschaftsbeteiligter hat für die Ausführer in Drittländern keine Bedeutung, da er sich nicht auf die Bedingungen für die Validierung der Fangbescheinigungen auswirkt.

Einführer, die den Status eines anerkannten Wirtschaftsbeteiligten erhalten möchten, müssen dies in ihrem Mitgliedstaat beantragen. Das Antragsformblatt findet sich in Anhang VII der Durchführungsverordnung. Die EU-Mitgliedstaaten müssen die Kommission stets von der Gewährung des Status eines anerkannten Wirtschaftsbeteiligten in Kenntnis setzen, die diese Information an alle anderen Mitgliedstaaten weiterleitet. Mit Zustimmung der betroffenen Wirtschaftsbeteiligten kann die Liste dann auch im Internet veröffentlicht werden.

Die Verfahren für die Antragstellung sowie andere die Regelung betreffende Informationen sind in den Artikeln 9 bis 30 der Durchführungsverordnung zu finden.

C) Rolle der Drittlandsbehörden

Jedes Drittland, das mit der Gemeinschaft Handel mit Fischereierzeugnissen treiben will, muss der Kommission seine zuständigen Behörden mitteilen. Diese Informationen werden von der Kommission geprüft. Von einem Flaggenstaat validierte Fangbescheinigungen werden für die Zwecke dieser Verordnung nur akzeptiert, wenn die Kommission eine Mitteilung des betreffenden Flaggenstaats erhalten hat, in der die detaillierten Angaben gemäß Anhang III der IUU-Verordnung bescheinigt werden.

Die Kommission muss die detaillierten Angaben aus den Mitteilungen der Flaggenstaaten (einschließlich etwaiger Aktualisierungen) allen EU-Mitgliedstaaten elektronisch zur Verfügung stellen. Darüber hinaus muss sie im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Website der GD MARE eine Liste der Flaggenstaaten veröffentlichen, die solche Mitteilungen mit den Namen und Kontaktangaben ihrer zuständigen Behörden übermittelt haben.

Für die Einfuhr in die Gemeinschaft können nur Fangbescheinigungen akzeptiert werden, die von einer der Kommission mitgeteilten und veröffentlichten zuständigen Behörde validiert wurden.

Durch die Mitteilung an die Kommission, einschließlich der Übermittlung von Musterformblättern der Fangbescheinigungen, soll ein Missbrauch der Fangbescheinigungsregelung (zum Beispiel die Validierung der Fangbescheinigungen durch nicht zuständige und der Kommission nicht mitgeteilte Behörden) verhindert und die Identifizierung gefälschter Fangbescheinigungen erleichtert werden.

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

Die Mitteilung an die Kommission und entsprechende Änderungen können jederzeit erfolgen, auch nach Inkrafttreten der IUU-Verordnung. Zu unterstreichen ist jedoch, dass die Fangbescheinigungen nur durch eine im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Website der GD MARE veröffentlichte zuständige Behörden validiert werden können.

Validierungen

Die zuständige Behörde kann die Fangbescheinigungen für die Fänge aller Fischereifahrzeuge validieren, die die Flagge ihres Landes führen, sofern ihr zum Zeitpunkt der Beantragung der Validierung keine Informationen vorlagen, dass die geltenden Vorschriften über die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beim Fang nicht eingehalten wurden. Wenn der zuständigen Behörde des Flaggenstaats bei Vorlage der Fangbescheinigung durch den Ausführer nicht alle Erkenntnisse vorliegen, um die Zuverlässigkeit der Angaben in der Fangbescheinigung und/oder die Einhaltung der geltenden Vorschriften über die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sicherzustellen, oder wenn sie Zweifel an der Einhaltung dieser Vorschriften hat, nimmt sie alle für geeignet erachteten Kontrollen und Überprüfungen vor, um festzustellen, ob der Fang vorschriftsgemäß erfolgte und ob sie die Validierung des Dokuments vornehmen kann. Wenn der Behörde Hinweise vorliegen, dass der Fang nicht unter Einhaltung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsvorschriften erfolgt ist, darf sie die Fangbescheinigung nicht validieren. Die IUU-Verordnung enthält jedoch keine Bestimmungen darüber, wie die Validierung durchzuführen ist. Das Verfahren zur Validierung der Fangbescheinigungen liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Drittlandes und wird nach dessen nationalem Recht und anhand der dort geltenden Kontrollregelungen durchgeführt. Auch die Sammlung und Verifizierung aller erforderlichen Informationen sollte gemäß dem innerstaatlichen Kontrollsystem erfolgen.

D) Rolle der Behörden der EU-Mitgliedstaaten

a) Allgemeine Grundsätze für Überprüfungen

Zusammen mit der Fangbescheinigung und den zugehörigen Unterlagen können auch die einzuführenden Fischereierzeugnisse von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats überprüft werden. Mit Ausnahme spezifischer, in der IUU-Verordnung aufgelisteter Situationen, in denen eine Überprüfung obligatorisch ist, erfolgen die Überprüfungen vor allem anhand einheitlicher Risikomanagementkriterien. Sie können die Untersuchung der Fischereierzeugnisse, die Prüfung der Angaben in der Zollanmeldung und der Echtheit der Unterlagen sowie die Kontrolle der Transportmittel, einschließlich Container und Orte der Lagerung der Erzeugnisse, umfassen.

Zu Prüfungszwecken können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats die zuständigen Behörden des Flaggenstaats oder des Drittlandes um amtliche Unterstützung ersuchen, wenn berechtigte Zweifel an der Gültigkeit der Fangbescheinigung oder an der Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsvorschriften bestehen. Dieses Verfahren ist binnen 15 Tagen abzuschließen, die Lagerungskosten trägt der Gemeinschaftseinführer.

Alle Kontrollen und Überprüfungen müssen in jedem Fall durchgeführt werden, bevor ein Erzeugnis auf den Gemeinschaftsmarkt gelangen darf.

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

b) Vorgehensweise

Ehe grünes Licht für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen in die Gemeinschaft gegeben wird, sind (soweit relevant) verschiedene Maßnahmen durchzuführen:

- Wenn die Erzeugnisse von einem Fischereifahrzeug angelandet werden, ist zu kontrollieren, ob ihnen eine Fangbescheinigung beiliegt (Kapitel II).
- Darüber hinaus sollte gemäß Artikel 16 der IUU-Verordnung bei allen Erzeugnissen, unabhängig von der Art des eingesetzten Beförderungsmittels, eine Vorabkontrolle der Fangbescheinigung durchgeführt werden.

Wenn Fischereierzeugnisse eingeführt werden sollen, ist zunächst die Fangbescheinigung zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Fangbescheinigung von der vom Drittland mitgeteilten zuständigen Behörde validiert wurde. Es erscheint ratsam, dabei die in Artikel 22 erwähnte Datenbank zu nutzen.

Wenn die Bescheinigung zufriedenstellend ist und weder eine weitere Überprüfung notwendig erscheint noch ein Widerspruch mit den Ergebnissen der Inspektion des Fischereifahrzeugs vorliegt, kann die Einfuhr erfolgen. Nach Artikel 17 der IUU-Verordnung sind jedoch in bestimmten Fällen Überprüfungen obligatorisch; das heißt, im Fall eines solchen Erfordernisses werden die Erzeugnisse vor der Genehmigung ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft überprüft.

c) Einführen anerkannter Wirtschaftsbeteiligter

Die gleichen Verfahren gelten sinngemäß auch für die von einem anerkannten Wirtschaftsbeteiligten eingeführten Sendungen und die zugehörigen Fangbescheinigungen.

d) Kürzere Fristen für die Vorlage der Fangbescheinigungen

Der gleiche Grundsatz gilt für Sendungen, die auf dem Luftweg, auf dem Schienenweg oder auf der Straße eintreffen. In diesen Fällen steht den Behörden der EU-Mitgliedstaaten zur Kontrolle der Unterlagen weniger Zeit zur Verfügung, da die Frist für die Vorlage weniger als 3 Arbeitstage beträgt (z.B. vier Stunden beim Eintreffen auf dem Luftweg - siehe Anhang VI der Durchführungsverordnung). Die Erzeugnisse gelangen jedoch nicht auf den Markt, bevor die Prüfung der Unterlagen stattgefunden hat.

e) Fischereifahrzeuge

Wenn ein Fischereifahrzeug eines Drittlandes in einen bezeichneten Hafen eines EU-Mitgliedstaats einläuft und die Erzeugnisse an der Eingangszollstelle zur Abfertigung für den freien Verkehr angemeldet werden, muss der Mitgliedstaat die Anlandung genehmigen. Dazu muss der Kapitän eine Voranmeldung mit beigefügter validierter Fangbescheinigung vorlegen. Nach Erteilung der Anlandegenehmigung muss noch eine Anlande- oder Umladeerklärung vorgelegt werden.

f) Zur Durchfahrt oder Umladung mit Endbestimmung in einem anderen Mitgliedstaat angelandeter Fisch

Auch wenn die Anlandung oder Umladung in einem EU-Mitgliedstaat nur zur Durchfahrt oder zur Weiterbeförderung auf dem Seeweg erfolgt und die Erzeugnisse letztlich für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, ist eine Voranmeldung erforderlich, da das Schiff eine

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

Genehmigung zur Anlandung oder Umladung benötigt und daher von den Behörden des Anlande- bzw. Umlademitgliedstaats inspiziert werden kann. Der Zugang zum Hafen kann nur auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 1 gewährt werden, d. h. wenn eine Voranmeldung erfolgt ist und den Fängen eine validierte Fangbescheinigung beiliegt. Nach Artikel 7 Absatz 3 kann der Zugang zum Hafen auch bei unvollständigen Angaben in der Voranmeldung genehmigt werden, allerdings kann der Fisch dann in einem Kontrolllager der zuständigen Behörden festgehalten werden. Darüber hinaus ist bei Durchfahrten eine Erklärung über die Anlandung oder Umladung erforderlich. Die Anlandeerklärung enthält die Nummer der Fangbescheinigung, die Bescheinigung selbst muss allerdings nicht beigelegt werden.

Die Behörden am Ort des ersten Eingangs in die Gemeinschaft müssen sicherstellen, dass eine Fangbescheinigung vorhanden ist, sie müssen die Bescheinigung aber nicht unbedingt überprüfen, weil dafür möglicherweise der Mitgliedstaat der endgültigen Bestimmung zuständig ist. In diesem Fall müssen die zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats die validierte Fangbescheinigung erhalten, da sie über die Freigabe der Erzeugnisse für den Markt entscheiden. Im Fall der Durchfahrt können die einzelnen Mitgliedstaaten entscheiden, ob die Überprüfungen im Hafen oder am endgültigen Bestimmungsort stattfinden sollen. Sie teilen ihre Entscheidung der Kommission mit, die sie dann auf ihrer Website veröffentlicht. Bei Umladungen erfolgt die Überprüfung der Fangbescheinigung im Mitgliedstaat der endgültigen Bestimmung, der vom Umlademitgliedstaat über die Einzelheiten des Transports informiert wird.

Ob Fisch von einem Fischereifahrzeug zur Durchfahrt bzw. zur Weiterbeförderung in einen anderen Mitgliedstaat angelandet oder umgeladen wird, hat keine Auswirkungen auf die in den Artikeln 9 bis 11 geregelten Hafenspektionen.

Die gleichen Grundsätze gelten bei der Durchfahrt von Erzeugnissen, die mit anderen Beförderungsmitteln (auf dem Luftweg oder auf der Straße oder Schiene) eintreffen.

g) Fangbescheinigungen für ausgeführte Gemeinschaftsfänge

Allen Gemeinschaftsfängen, die in ein Drittland ausgeführt werden, muss auf Verlangen des betreffenden Drittlandes eine Fangbescheinigung der Europäischen Gemeinschaft beiliegen, wenn dies gemäß Artikel 20 Absatz 4 vereinbart wurde.

Im Fall der Verarbeitung eines solchen Fanges im Bestimmungsdrittland mit nachfolgender Wiederausfuhr der verarbeiteten Erzeugnisse in die Gemeinschaft muss die Fangbescheinigung jedoch auch dann validiert werden, wenn das betreffende Land dies nicht verlangt. Andernfalls würde die Genehmigung für die erneute Einfuhr der verarbeiteten Erzeugnisse in die Gemeinschaft verweigert (siehe auch Abschnitt 5.4).

Für die Validierung der rechtmäßigen Herkunft der zur Ausfuhr in ein Drittland bestimmten Fänge durch die zuständige Behörde des Flaggenmitgliedstaats gelten somit die gleichen Voraussetzungen wie bei Erzeugnissen aus Drittländern, die in die Gemeinschaft eingeführt werden. Die Liste der Drittländer, die für Gemeinschaftsfänge Fangbescheinigungen verlangen, wird auf der Website der Kommission veröffentlicht und laufend aktualisiert.

5.13 Bescheinigungsverfahren

A) Formblätter und Nummerierung

Die von einem Drittstaat verwendeten Formblätter der Fangbescheinigung müssen mit dem Muster identisch sein, das der Kommission in der Mitteilung des Flaggenstaats übermittelt wurde. Um die Gültigkeit der Unterlagen sicherzustellen und Fälschungen oder die unzulässige Weitergabe von Informationen zu verhindern, müssen alle bei der Ausfuhr vorgelegten Fangbescheinigungen von der zuständigen Behörde des Flaggenstaats validiert werden. Deshalb sind die Fangbescheinigungen zu nummerieren.

Jeder Flaggenstaat kann ein eigenes System zur Nummerierung der Fangbescheinigungen verwenden; die Kommission schlägt allerdings die Verwendung folgender Elemente vor:

- ISO-Code des jeweiligen Flaggenstaats;
- Kenncode der zuständigen Behörde;
- Jahr der Validierung;
- fortlaufende Nummer.

Als Beispiel:

ISO-Code/Kenncode der Behörde/Jahr/fortlaufende Nummer (die für die Nummerierung vorgesehene Stellenzahl legt das jeweilige Land anhand der zu erwartenden Anzahl von Bescheinigungen fest)

Wenn für einen Flaggenstaat mehrere zuständige Behörden (auf lokaler oder regionaler Ebene) benannt wurden, erhält jede davon einen eigenen Kenncode, der in den Mitteilungen anzugeben ist.

Das Formblatt in Anhang II der IUU-Verordnung umfasst zwei Teile, die Fangbescheinigung und die Wiederausfuhrbescheinigung. Die Fangbescheinigung betrifft unmittelbar die Flaggenstaaten. Die Wiederausfuhrbescheinigung betrifft nur die EU-Mitgliedstaaten und wird von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Überprüfung benötigt, ob den in die EU eingeführten und zur Wiederausfuhr bestimmten Erzeugnissen eine vom Flaggenstaat validierte Fangbescheinigung beilieg. Mit der Wiederausfuhrbescheinigung soll verhindert werden, dass illegale Erzeugnisse, die trotz der Überprüfungen bei der Einfuhr auf betrügerische Weise in die Gemeinschaft gelangen könnten, anschließend mit Drittländern gehandelt werden.

B) Übermittlung der validierten Fangbescheinigung durch den Ausfühler

Sobald der Ausfühler die validierte Fangbescheinigung von der zuständigen Behörde erhalten hat, muss er das Original dem Gemeinschaftseinführer zur Verfügung stellen, der es den Behörden des Einfuhrmitgliedstaats vorlegen muss; dies gilt unabhängig davon, wie die Beförderung der Sendung erfolgt. Es wird empfohlen, dass der Ausfühler eine Kopie der übermittelten Fangbescheinigung mindestens drei Jahre lang aufbewahrt. Die Verbringung der Sendung in die Gemeinschaft ist auf den folgenden Wegen möglich:

- a) direkte Verbringung in die Gemeinschaft oder

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

b) Verbringung in ein anderes Drittland, das nicht der Flaggenstaat ist, von wo aus die Wiederausfuhr in die Gemeinschaft erfolgt, ohne dass die Erzeugnisse verändert oder verarbeitet wurden, oder

c) Verbringung in ein anderes Drittland, wo die Erzeugnisse verarbeitet werden und anschließend in die Gemeinschaft wiederausgeführt werden.

Auf welche Weise der Ausführer die validierte Fangbescheinigung (Original) dem Einführer zur Verfügung stellt, ist in der IUU-Verordnung nicht festgelegt. In jedem Fall muss der Gemeinschaftseinführer die Fangbescheinigung mindestens drei Werktage vor der geschätzten Zeit der Ankunft der Sendung der zuständigen Behörde des Einfuhrmitgliedstaats vorlegen (Artikel 16 Absatz 1). Für Sendungen, die auf dem Luftweg, auf dem Schienenweg oder auf der Straße eintreffen, sind in der Durchführungsverordnung kürzere Fristen vorgesehen.

In den oben genannten Fällen b) und c) muss der Einführer zur Sicherstellung der vollständigen Rückverfolgbarkeit auch die in Artikel 14 Absätze 1 und 2 aufgelisteten Unterlagen vorlegen, anhand deren ermittelt wird, ob das in die Gemeinschaft eingeführte Erzeugnis der Fangbescheinigung bzw. den Fangbescheinigungen entspricht.

Die Bedingungen für die Ausstellung dieser Dokumente werden in Artikel 14 Absätze 1 und 2 beschrieben. Es gelten dieselben Grundprinzipien wie für die Fangbescheinigungen, d.h. die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten verpflichten sich dazu, in den Unterlagen korrekte und vollständige Angaben zu machen, und die Behörden können vor der Ausstellung der Dokumente alle für notwendig erachteten Kontroll- und Überprüfungsmaßnahmen durchführen.

C) Kontrollen und Überprüfungen der Fangbescheinigung (Artikel 16 und 17)

Für die Kontrollen und Überprüfungen der Fangbescheinigungen ist grundsätzlich die zuständige Behörde des Mitgliedstaats verantwortlich, in dem der Ersteintritt in das Gemeinschaftsgebiet erfolgt. Um den Verkehrsfluss nicht zu beeinträchtigen, wurden jedoch spezifische Bestimmungen für Durchfahrt und Umladung der Erzeugnisse festgelegt.

Bei Fischereierzeugnissen im Transit vom Mitgliedstaat des ersten Eintritts in einen anderen Mitgliedstaat können die Kontrollen und Überprüfungen entweder im Mitgliedstaat des Ersteintritts oder im Mitgliedstaat der Endbestimmung vorgenommen werden. Es werden geeignete Verfahren eingeführt, um zwischen den jeweiligen Mitgliedstaaten den Informationsfluss über die Sendungen sicherzustellen. Auch wenn keine Drittlandsbehörden von diesen Verfahren betroffen sind, muss doch auf diese Bestimmungen hingewiesen werden, damit auf Seiten der Ausführer keine Unklarheiten entstehen im Hinblick auf den Wirtschaftsbeteiligten in der Gemeinschaft, der die Fangbescheinigung zur Vorlage bei der Behörde des Mitgliedstaats bereithalten muss, für den die Erzeugnisse tatsächlich bestimmt sind.

Wenn Fischereierzeugnisse im Mitgliedstaat des Ersteintritts umgeladen und in einen anderen Mitgliedstaat befördert werden, für den sie letztlich bestimmt sind, werden Kontrolle und Überprüfung im letztgenannten Mitgliedstaat vorgenommen.

Dokumentenkontrolle

Die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten prüfen die validierten Fangbescheinigungen anhand der Angaben gemäß der Mitteilung des Flaggenstaats. Diese

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

reine Dokumentenkontrolle erfolgt nach den Grundsätzen des Risikomanagements, um die Verhältnismäßigkeit der Prüfung sicherzustellen und unnötige Störungen der Handelsströme zu vermeiden.

Überprüfungen

Wenn die erste Kontrolle der Fangbescheinigung zur Erteilung einer Einfuhrgenehmigung für die Erzeugnisse nicht ausreicht, können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten alle weiteren Überprüfungen vornehmen, die sie für erforderlich halten. Die Durchführung dieser Überprüfungen erfolgt anhand von einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Risikomanagementkriterien, um die Verhältnismäßigkeit der Kontrollen und ihre Harmonisierung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.

In der Verordnung wird auch geregelt, in welchen Fällen eine Überprüfung obligatorisch ist und wie die Zusammenarbeit mit den betroffenen Drittländern (Flaggenstaaten oder andere Staaten im Fall der Durchfahrt oder der Verarbeitung in einem anderen Drittland) auszusehen hat. Die Genehmigung für den Marktzugang bleibt bis zum Eintreffen der Überprüfungsergebnisse ausgesetzt.

D) Verpflichtung zur Aufbewahrung der Fangbescheinigung

Die zuständige Behörde in der Gemeinschaft muss die Originale der Fangbescheinigungen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufbewahren. Auch die Validierungsbehörden in den Drittländern sowie die Ein- und Ausführer sollten Kopien dieser Dokumente für den gleichen Zeitraum aufbewahren.

5.14 Anerkannte Fangdokumentationsregelungen regionaler Fischereiorganisationen - RFO (Artikel 13)

Fangbescheinigungen, Wiederausfuhrbescheinigungen und andere dazu gehörige Dokumente, die im Einklang mit den Fangdokumentationsregelungen regionaler Fischereiorganisationen (RFO) validiert wurden und den Anforderungen der IUU-Verordnung genügen, können in Bezug auf die betreffende Art ganz oder teilweise anerkannt werden. Eine von der Kommission erstellte Liste dieser voll oder teilweise anerkannten Fangdokumentationsregelungen findet sich in Anhang V der Durchführungsverordnung.

Für das Ausfüllen und Validieren dieser Fangbescheinigungen sind die Bestimmungen der Fangdokumentationsregelung der betreffenden RFO maßgeblich.

Die Kontrollen und Überprüfungen, die Anerkennung der Fangbescheinigungen und die Zusammenarbeit erfolgen gemäß den allgemeinen Bestimmungen der IUU-Verordnung.

5.15 Verwendung elektronischer Rückverfolgbarkeitssysteme unter Kontrolle von Drittländern / Sondervereinbarung zwischen einem Drittland und der Kommission

Da die Kooperation mit Drittländern nicht allein auf die Kontrolle der Fangbescheinigungen und der dazugehörigen Unterlagen beschränkt sein sollte, kann die Kommission in bestimmten Bereichen, die die Anwendung der Fangbescheinigungsvorschriften der IUU-Verordnung betreffen, gemäß Artikel 20 Absatz 4 auf Verwaltungsebene mit einem Drittland zusammenarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit kann nur auf bilateraler Ebene erfolgen, unter Berücksichtigung der spezifischen Situation wie der vorhandenen

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

Kontrollregelungen und des Profils von Handel und Fischerei. Die konkrete Ausgestaltung einer solchen Zusammenarbeit hängt von den Bedürfnissen und Bedingungen ab, die ermittelt und mit den interessierten Drittländern diskutiert wurden. Möglich sind die folgenden Bereiche:

- Verwendung elektronischer Mittel bei der Erstellung, Validierung und Vorlage der Fangbescheinigungen;
- Ersatz der Fangbescheinigung durch alternative elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme zur Herkunftssicherung der Erzeugnisse unter der Kontrolle der Behörden des Drittlandes; die Methoden sind mit den interessierten Flaggenstaaten zu vereinbaren;
- gegenseitige Unterstützung und Informationsaustausch.

Die Angaben zu den Drittländern, die eine solche Verwaltungszusammenarbeit praktizieren, und zu den Inhalten dieser Zusammenarbeit werden von der Kommission veröffentlicht.

5.16 Ausfüllen der Fangbescheinigung und der Erklärung zur Verarbeitung

Die Erläuterungen zu den verschiedenen Feldern der Fangbescheinigung und der Erklärung zur Verarbeitung sind als Hilfestellung beim Ausfüllen der Formblätter gedacht. Zum konkreten Weg der Fangbescheinigung im Laufe des Verfahrens siehe Abschnitt 5.17.

Es gilt zu bedenken, dass im Muster in Anhang II der IUU-Verordnung sämtliche bei der Ausstellung einer Fangbescheinigung auftretenden Möglichkeiten berücksichtigt sind. Deshalb müssen nicht in jedem Fall alle Felder ausgefüllt werden.

- ***Frage: In welchem Verhältnis stehen Anhang II und Anhang IV zueinander?***
- ***A: Anhang II ist ein Muster der Fangbescheinigung mit detaillierten Angaben zum Fang und zur Ausfuhr, die von der zuständigen Behörde des Flaggenstaats validiert werden muss. Anhang IV ist keine Bescheinigung, sondern eine Erklärung über die in einem anderen Land als dem Flaggenstaat verarbeiteten Erzeugnisse, die vom Verarbeitungsbetrieb zusammen mit einer validierten Fangbescheinigung für die verwendeten Erzeugnisse (oder einer Kopie davon) vorgelegt werden muss. Anhang IV braucht nur im Fall der Verarbeitung eingeführter Fänge ausgefüllt zu werden. Bei der Verarbeitung von Fängen aus demselben Land erfolgt die Angabe in Anhang II durch Ausfüllen der Felder „Art“ und „KN-Code der Erzeugnisse“.***

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

<u>FANGBESCHEINIGUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT</u>							
Bescheinigungsnummer			Validierungsbehörde				
1. Name		Anschrift			Telefon Fax		
2. Name des Fischereifahrzeugs		Flagge – Heimathafen und Registriernummer			Rufzeichen	IMO-/Lloyds-Nummer (sofern vergeben)	
Fanglizenznummer – gültig bis		Inmarsat-Nr., Fax-Nr., Telefon-Nr., E-Mail-Adresse (falls vorhanden)					
3. Beschreibung des Erzeugnisses		Zulässige Verarbeitung an Bord			4. Geltende Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen		
Art	KN-Code/ Produktcode	Fanggebiet(e) und -zeiten	Geschätztes Lebendgewicht (kg)	Geschätztes Anlandegewicht (kg)	(gegebenenfalls) Überprüftes Anlandegewicht (kg)		
5. Name des Kapitäns des Fischereifahrzeugs - Unterschrift – Stempel							
6. Erklärung zur Umladung auf See Name des Kapitäns des Fischereifahrzeugs		Unterschrift und Datum	Umladung Datum/ Gebiet/Position		Geschätztes Gewicht (kg)		
Kapitän des Empfängerschiffs	Unterschrift	Schiffsname	Rufzeichen	IMO-/Lloyds-Nummer (sofern vergeben)			
7. Genehmigung für die Umladung im Hafenbereich							
Bezeichnung	Behörde	Unterschrift	Anschrift	Telefon	Anlandehafen	Datum der Anlandung	Siegel (Stempel)
8. Name und Anschrift des Ausführers		Unterschrift	Datum			Siegel	
9. Bestätigung der Behörde des Flaggenstaats:							
Name/Amtsbezeichnung		Unterschrift	Datum		Siegel (Stempel)		
10. Angaben zur Beförderung: siehe Anlage							
11. Erklärung des Einführers:							
Name und Anschrift des Einführers		Unterschrift	Datum	Siegel	KN-Code des Erzeugnisses		
Unterlagen gemäß Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008		Verweis- angaben					
12. Einfuhrkontrolle: Behörde		Ort	Einfuhr genehmigt(*)	Einfuhr ausgesetzt(*)	Überprüfung verlangt – Datum		
Zollanmeldung (sofern ausgestellt)		Nummer		Datum	Ort		

* Zutreffendes bitte ankreuzen.

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

Abschnitt 1 der Fangbescheinigung und die Felder „Bescheinigungsnummer“ und „Validierungsbehörde“ dienen der Identifizierung des Dokuments und der Behörde, die es validiert. Sie sind für diesen Zweck bestimmt und von der Validierungsbehörde auszufüllen.

Zur Nummerierung der Bescheinigung siehe Punkt 5.13 A.

Die Angaben zu „Name“, „Anschritt“, „Telefon“ und „Fax“ beziehen sich auf die Validierungsbehörde und sind von dieser auszufüllen.

Abschnitte 2 bis 5

In diesen Abschnitten 2 bis 5 sind die Angaben zum Fischereifahrzeug, zu den Erzeugnissen und zu den geltenden fischereipolitischen Maßnahmen einzutragen, einschließlich der Unterschrift des Kapitäns (bzw. seines Vertreters); eine Ausnahme bildet das Feld „(gegebenenfalls) Überprüftes Anlandegewicht (kg)“ in Abschnitt 3, das im Fall einer Überprüfung von der Validierungsbehörde auszufüllen ist. In **Abschnitt 2 (Angaben zum Fischereifahrzeug)** sind einige Felder nur bei zutreffendem Sachverhalt auszufüllen (IMO-/Lloyds-Nummer, Inmarsat-Nr.).

Abschnitt 3 (Beschreibung des Erzeugnisses): Hier sind der Name der Art anzugeben sowie als Produktcode der Zollcode gemäß der vom Drittland verwendeten zolltariflichen Nomenklatur; alle Angaben basieren auf dem sechsstelligen Code des Harmonisierten Systems; die Gemeinschaft stellt alle nationalen Nomenklaturen in der Zolltarif-Datenbank „Applied Tariffs Database“ auf der Website <http://mkaccdb.eu.int> online zur Verfügung. Falls genauere Angaben erforderlich sind (z. B. bei verarbeiteten Erzeugnissen), können die Felder erweitert oder der Bescheinigung eine Anlage beigelegt werden.

Art: Diese Information muss den Wirtschaftsbeteiligten auch zu anderen Zwecken, wie z. B. zur Qualitätskontrolle oder für Preisverhandlungen, zur Verfügung stehen. Die Identifizierung der verwendeten Art ist in der Regel problemlos möglich. Dieser Teil der Fangbescheinigung ist nicht von der Behörde, sondern vom Schiffsbetreiber auszufüllen. Bei verarbeiteten Erzeugnissen ist die Angabe mehrerer Arten möglich.

KN-Code/Produktcode: Dieser zolltarifliche Code ist nur für Erzeugnisse anzugeben, die zur Ausfuhr bestimmt sind. Die Angabe ist vom Schiffsbetreiber auszufüllen. Die Gemeinschaft verwendet zur Validierung der Bescheinigungen für zur Ausfuhr bestimmte Gemeinschaftsfänge die achtstelligen Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN), die auf den sechsstelligen Codes des Harmonisierten Systems (HS) basieren. Es wird empfohlen, dass jedes Land seine nationalen Zollcodes verwendet, da sie in der Regel auf dem HS basieren. Dies erleichtert die Verständigung über das in der Fangbescheinigung angegebene Erzeugnis.

Fanggebiet(e): Vom Schiffsbetreiber entsprechend den Definitionen in der nationalen Gesetzgebung des Drittlands, das die Validierung durchführt, oder nach internationaler Bezeichnung anzugeben. Das Fanggebiet kann durch den nationalen AWZ-Code (oder ein anderes nationales Codiersystem), den RFO-Code oder den FAO-Code bezeichnet werden. Die IUU-Verordnung enthält keine spezifischen Vorgaben zur Angabe der Fanggebiete.

Geschätztes Lebendgewicht, geschätztes Anlandegewicht: Diese Angabe ist vom Schiffsbetreiber auszufüllen; es müssen lediglich Schätzwerte eingetragen werden.

Überprüftes Anlandegewicht: Von der Validierungsbehörde auszufüllen, wenn die Fänge bei der Anlandung gewogen werden. Es bleibt dem Flaggenstaat überlassen, ob eine gewisse Diskrepanz zwischen dem geschätzten und dem überprüften Gewicht in der Fangbescheinigung akzeptiert wird.

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

Hinweis: Die **Art des Gewichts** (Netto-/Bruttogewicht) ist nicht festgelegt, da dieser Teil der Fangbescheinigung Informationen enthält, die von den Behörden des Flaggenstaats validiert werden; diese Angabe sollte deshalb gemäß den nationalen Bestimmungen des Flaggenstaats erfolgen. Das hier anzugebende Gewicht entspricht nicht notwendigerweise dem Gewicht des eingeführten Erzeugnisses. Zur Erinnerung: Die Fangbescheinigung liegt den Zolldokumenten bei, in denen das exakte Gewicht des eingeführten Erzeugnisses angegeben ist.

Abschnitt 4 (Geltende Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen) bezieht sich auf die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die in der Fangbescheinigung angegebene Art. Dies können nationale Maßnahmen sein oder von einer RFO verabschiedete Maßnahmen usw. Die betreffenden fischereipolitischen Maßnahmen sollten kurz beschrieben werden (z. B. Fanglizenzen, Quoten, Verbot bestimmter Fanggeräte). Verweise sind gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zu zitieren. Dieses Feld ist vom Schiffsbetreiber auszufüllen.

Abschnitt 5 (Name des Kapitäns/Unterschrift/Stempel): Der Kapitän des Fischereifahrzeugs muss die Fangbescheinigung unterzeichnen und sein Siegel oder seinen Stempel anbringen. In Fällen, in denen die Fänge nicht in einem Hafen des Flaggenstaats angelandet werden und ihnen somit die Fangbescheinigung nicht physisch beiliegen kann, unterzeichnet ein Vertreter des Kapitäns die Fangbescheinigung und beantragt die Validierung. Wer als Vertreter des Kapitäns handeln darf, bestimmt sich gemäß der nationalen Gesetzgebung. Eine elektronische Signatur kann akzeptiert werden, sofern der Kommission dies zuvor mitgeteilt wurde. Gleiches gilt für die Übermittlung von Dokumenten. Die elektronische Übermittlung von Dokumenten ist möglich, sofern die Kommission darüber unterrichtet ist, damit die Mitgliedstaaten entsprechend informiert werden. Das Siegel bzw. der Stempel sind zur Identifizierung der Person erforderlich, die die Fangbescheinigung unterzeichnet.

Abschnitt 6 und Abschnitt 7 sind nur bei zutreffendem Sachverhalt auszufüllen. Sie beziehen sich jeweils auf eine spezifische Situation, so dass gegebenenfalls nur ein Teil ausgefüllt werden muss.

Abschnitt 6 (Erklärung zur Umladung auf See) ist gemeinsam von den Kapitänen (bzw. ihren Vertretern) des abgebenden Schiffs und des Empfängerschiffs auszufüllen.

Abschnitt 7 (Genehmigung für die Umladung im Hafenbereich) ist von der zuständigen Behörde auszufüllen, der entsprechend der Organisationsstruktur des betreffenden Landes die Überwachung der Umladung obliegt. Wenn ein Land keine Umladungen genehmigt, entfallen die Angaben für diese Felder. Werden Umladungen genehmigt, so hat das betreffende Drittland die Verfahren zur Überwachung und Validierung festzulegen und der Kommission die zuständige(n) Behörde(n) mitzuteilen. Die in dieser Mitteilung benannte zuständige Behörde muss diesen Teil der Fangbescheinigung unterzeichnen.

Abschnitt 8 muss vom Ausführer der Sendung ausgefüllt, unterzeichnet und besiegelt/gestempelt werden; ebenso hat er die Angaben zur Beförderung in **Abschnitt 10** (in Form der **Anlage** zur Fangbescheinigung) zu machen. Der Ausführer ist der Wirtschaftsbeteiligte im jeweiligen Drittland, der für die Ausfuhr des in Feld 3 beschriebenen Erzeugnisses in ein anderes Land verantwortlich ist.

Abschnitt 9 (Bestätigung der Behörde des Flaggenstaats): Die zuständige Behörde des Flaggenstaats ist für die Validierung einer Fangbescheinigung für Erzeugnisse verantwortlich, die in die Gemeinschaft ausgeführt werden und aus Fängen stammen, die im Einklang mit den geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen getätigt wurden. Die Behörde verfügt deshalb über alle notwendigen Befugnisse zur Durchführung dieser Aufgaben. In Fällen, in denen die Fänge nicht in einem Hafen des Flaggenstaats angelandet werden und ihnen somit die

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

Fangbescheinigung nicht physisch beiliegt, kann entweder ein Vertreter des Kapitäns die Validierung der Fangbescheinigung beantragen oder die Kommunikation und Übermittlung kann auf elektronischem Weg erfolgen. Die in Artikel 12 der IUU-Verordnung vorgesehene Nutzung elektronischer Mittel durch den Flaggenstaat muss der Kommission mitgeteilt werden. Die Validierungsbehörde ist identisch mit der in Abschnitt 1 genannten Behörde, die der Kommission als für diesen Zweck zuständige Behörde mitgeteilt werden muss.

Abschnitt 11 (Erklärung des Einführers) ist vom Gemeinschaftseinführer auszufüllen, ehe die Fangbescheinigung der bezeichneten zuständigen Behörde des Einfuhrmitgliedstaats vorgelegt wird. Die Angabe der MwSt-Identifikationsnummer oder einer anderen Identifikationsnummer des Einführers ist in der IUU-Verordnung nicht ausdrücklich vorgesehen. Der Einführer sollte jedoch auf Verlangen des betreffenden Mitgliedstaats die entsprechende Nummer angeben.

Bei indirekter Einfuhr (unverarbeiteter oder verarbeiteter Erzeugnisse) sind zusammen mit der Fangbescheinigung die **Dokumente nach Artikel 14 Absätze 1 und 2** der IUU-Verordnung vorzulegen und entsprechende **Verweisangaben** einzutragen.

Abschnitt 12 (Einfuhrkontrolle: Behörde) ist von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats auszufüllen, die die Bescheinigung kontrolliert und gegebenenfalls Überprüfungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 17 vornimmt.

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

<u>WIEDERAUSFUHRBESCHEINIGUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT</u>			
Bescheinigungsnummer	Datum	Mitgliedstaat	
1. Beschreibung des wiederausgeführten Erzeugnisses		Gewicht in kg	
Art	KN-Code Produktcode	Differenz zu der in der Fangbescheinigung angegebenen Gesamtmenge	
2. Name des Wiederausführers	Anschrift	Unterschrift	Datum
3. Behörde			
Name/Amtsbezeichnung	Unterschrift	Datum	Siegel/Stempel
4. Wiederausfuhrkontrolle			
Ort	Wiederausfuhr genehmigt(*)	Überprüfung verlangt(*)	Nummer und Datum der Wiederausfuhranmeldung

* Zutreffendes bitte ankreuzen.

Dieser Teil der Fangbescheinigung bezieht sich ausschließlich auf die Wiederausfuhr von Erzeugnissen aus der Gemeinschaft in ein Drittland gemäß Artikel 21 der IUU-Verordnung, und wird nur von Wirtschaftsbeteiligten und Behörden der Gemeinschaft ausgefüllt. So wird die vollständige Rückverfolgbarkeit der betreffenden Erzeugnisse sichergestellt. Der Ausführer muss nachweisen, dass die wiederauszuführenden Erzeugnisse mit einer validierten Fangbescheinigung eingeführt wurden.

Die Genehmigung der Wiederausfuhr obliegt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, aus dem die Wiederausfuhr erfolgen soll. In dieser Phase ist keine Validierung eines Drittlandes erforderlich.

Abschnitte 1 und 2 sind vom Wiederausführer in der Gemeinschaft auszufüllen.

Nummer der Bescheinigung: die gleiche Nummer wie im ersten Teil der Fangbescheinigung.

Mitgliedstaat: der EU-Mitgliedstaat, aus dem die Wiederausfuhr erfolgen soll.

Abschnitt 1 (Beschreibung des Erzeugnisses): Siehe die Informationen in Abschnitt 3 der Fangbescheinigung.

Gewicht in kg: Gewicht der wiederauszuführenden Erzeugnisse.

Differenz zu der in der Fangbescheinigung angegebenen Gesamtmenge: Ebenfalls vom Wiederausführer anzugeben, da nicht notwendigerweise die gesamte Sendung, deren Fangbescheinigung von der zuständigen Behörde des Drittlandes validiert wurde, zur Wiederausfuhr bestimmt ist.

Abschnitte 3 und 4 sind von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats auszufüllen, aus dem die Wiederausfuhr erfolgen soll.

Abschnitt 3 (Behörde): Angaben zur betreffenden Behörde des Mitgliedstaats (Name, Unterschrift, Datum, Siegel oder Stempel).

Abschnitt 4 (Wiederausfuhrkontrolle): Diese Informationen zur Genehmigung der Wiederausfuhr sind von der zuständigen Behörde auszufüllen.

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

Die Felder „**Wiederausfuhr genehmigt**“ und „**Überprüfung verlangt**“ sind nur auszufüllen, soweit der jeweilige Sachverhalt zutrifft.

Das Feld „**Nummer und Datum der Wiederausfuhranmeldung**“ bezieht sich auf Nummer und Datum der Zollanmeldung, die für die Wiederausfuhr des Erzeugnisses erstellt wurde. Hinweis: Dies gilt für alle Formen der Ausfuhr und ist nicht ein spezifisches Zollausfuhrverfahren beschränkt.

Anlage ANGABEN ZUR BEFÖRDERUNG

1. Ausfuhrland Hafen/Flughafen/sonstiger Abgangsort	2. Unterschrift des Ausführers			
Schiffsname und Flagge Flugnummer, Luftfrachtbriefnummer Zulassungsnummer und –land des Lastkraftwagens Bahnfrachtbriefnummer Andere Frachtpapiere	Behälternummer(n): Liste liegt bei	Bezeichnung	Anschrift	Unterschrift

Mit dieser Anlage soll die vollumfängliche Rückverfolgbarkeit gewährleistet und so verhindert werden, dass eine validierte Fangbescheinigung, die für die Ausfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse ausgestellt wurde, missbräuchlich für andere Produkte verwendet wird, für die keine Fangbescheinigung vorliegt. Die Anlage muss vom Ausführer ausgefüllt und unterzeichnet werden.

Wenn die Erzeugnisse direkt von der Hochsee zum Bestimmungsort gebracht werden, sei es vom Fischereifahrzeug, das den Fang getätigt hat, oder von einem Empfängerschiff nach Umladung auf See (sofern der validierende Flaggenstaat solche Umladungen erlaubt), sind in **Abschnitt 1** unter Schiffsname und Flagge je nach Sachverhalt entweder das in Abschnitt 2 der Fangbescheinigung angegebene Fischereifahrzeug oder das in Teil 6 der Fangbescheinigung angegebene Empfängerschiff anzugeben.

Name, Anschrift und Unterschrift in **Abschnitt 2** beziehen sich auf den Ausführer, der die Validierung der Fangbescheinigung beantragt hat.

Erklärung nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2009 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei

Hiermit bestätige ich, dass die verarbeiteten Fischereierzeugnisse: ¹ (Beschreibung der Erzeugnisse und Code-Nummer der Kombinierten Nomenklatur) von Fängen stammen, die im Rahmen der nachstehenden Fangbescheinigung(en) getätigt wurden:

Nummer der Fangbescheinigung 2	Fischereifahrzeugname(n) und Flagge(n) 2	Datum der Validierung 2	Beschreibung des Fangs 2	Gesamtanlandegewicht (in kg) 2	Verarbeitete Fänge (in kg) 3	Verarbeitetes Fischereierzeugnis (in kg) 4

Name und Anschrift des Verarbeitungsbetriebs:

.....

Name und Anschrift des Ausführers (falls nicht mit dem Verarbeitungsbetrieb identisch):

.....

Zulassungsnummer des Verarbeitungsbetriebs: ⁵

Nummer und Ausstellungsdatum der Gesundheitsbescheinigung: ⁵

Verantwortliche Person des Verarbeitungsbetriebs: 6	Unterschrift:	Datum:	Ort:
--	---------------	--------	------

Bestätigung der zuständigen Behörde: ⁷

Beamter:	Unterschrift und Siegel:	Datum:	Ort:
----------	--------------------------	--------	------

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

8	8		
---	---	--	--

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

Die Erklärung in Anhang IV der IUU-Verordnung ist im Fall von indirekten Einfuhren in die Gemeinschaft mit vorheriger Verarbeitung der Erzeugnisse vorzulegen. Sie muss vom Verarbeiter im Drittland, das nicht der Flaggenstaat des Fischereifahrzeugs ist, ausgefüllt werden. Anhang IV dient als Musterformblatt, die Felder können bei Bedarf erweitert werden. Der Einführer braucht in dieser Erklärung keine Angaben zu machen.

1 Beschreibung des verarbeiteten Erzeugnisses und Code-Nummer gemäß der Kombinierten Nomenklatur (siehe die Referenzen im Anhang des Handbuchs) wie in der Fangbescheinigung angegeben.

2 Die Informationen sind aus der betreffenden Fangbescheinigung zu übertragen.

3 Menge des zur Verarbeitung verwendeten eingeführten Fangs

4 Menge des verarbeiteten Erzeugnisses

5 Verweis auf das von der GD SANCO geführte Verzeichnis der zugelassenen Verarbeitungsbetriebe und auf die Gesundheitsbescheinigung

6 Bis hierher ist die Erklärung zur Verarbeitung vom Verarbeitungsbetrieb auszufüllen. Die verantwortliche Person muss ihren Namen angeben und unterzeichnen.

7 Name der für die Bestätigung der Erklärung zuständigen Behörde des Verarbeitungsdrittlandes (von dieser Behörde auszufüllen).

8 Der Beamte, der die Erklärung bestätigt, muss seinen Namen angeben, das Dokument unterzeichnen und mit Siegel oder Stempel versehen.

– **Frage: Wie soll ein Verarbeitungsbetrieb Anhang IV ausfüllen, wenn er unterschiedliche Arten aus verschiedenen Fängen verarbeitet?**

– **Antwort: In diesem Fall sind in der Erklärung gemäß Anhang IV alle Arten und alle Fänge anzugeben. Die im Formblatt vorgegebene Tabelle kann zu diesem Zweck erweitert werden.**

– **Frage: Kann die zuständige Behörde, die die Erklärung gemäß Anhang IV bestätigt, mit der Behörde identisch sein, die die Gesundheitsbescheinigung ausstellt?**

– **Antwort: Das hängt von der nationalen Organisationsstruktur ab, es muss in jedem Fall die zuständige Behörde sein, der die Überwachung der eingeführten Rohstoffe zur Verarbeitung und Wiederausfuhr obliegt.**

– **Frage: Wie ist bei einer Sendung mit verarbeiteten Erzeugnissen aus eingeführtem Fisch vorzugehen, deren Verarbeitung in verschiedenen Betrieben stattgefunden hat?**

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

- *Antwort: Jeder Verarbeitungsbetrieb muss eine Erklärung gemäß Anhang IV ausfüllen.*

Fangbescheinigung der Europäischen Gemeinschaft

Vereinfachtes Formblatt für Fischereierzeugnisse, die den Anforderungen in Artikel 6 der Durchführungsverordnung entsprechen

<u>i) FANGBESCHEINIGUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT – Vereinfachtes Formblatt für Fischereierzeugnisse, die den Anforderungen in Artikel 6 dieser Verordnung entsprechen</u>					
Bescheinigungsnummer			Validierungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Fax)		
1. Beschreibung des Erzeugnisses		2. Geltende Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen			
Arten	Produktcode		Überprüftes Anlandegewicht (kg)		
3. Liste der Schiffe, von denen die Fänge stammen, und Mengen je Schiff (Name, Registriernummer usw. beifügen):					
4. Name, Anschrift, Telefon und Fax des Ausführers		Unterschrift	Datum		Siegel (Stempel)
5. Validierungsbehörde des Flaggenstaats:					
Name/Amtsbezeichnung		Unterschrift	Datum	Siegel (Stempel)	
6. Angaben zur Beförderung: (siehe Anlage)					
7. Erklärung des Einführers:					
Name und Anschrift des Einführers		Unterschrift	Datum	Siegel (Stempel)	KN-Code der Erzeugnisse
8. Einfuhrkontrolle: Behörde		Ort	Einfuhr genehmigt(*)	Einfuhr ausgesetzt(*)	Überprüfung beantragt - Datum
Zollanmeldung (sofern ausgestellt)		Nummer		Datum	Ort

(*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

Zum Hintergrund der vereinfachten Fangbescheinigung siehe Punkt 5.11.

Der Vorteil der vereinfachten Fangbescheinigung besteht darin, dass der Ausführer ihre Validierung beantragen kann, ohne dass die Fischer die Bescheinigung unterzeichnen müssen. Der Ausführer hat jedoch Informationen über die Fischereifahrzeuge und die Fänge (Arten und Mengen) vorzulegen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Behörde des validierenden Drittlandes zu prüfen hat, ob die Bedingungen für die Verwendung der vereinfachten Fangbescheinigung erfüllt sind. Die beizufügende Liste der Schiffe kann den zuständigen Behörden in den EU-Mitgliedstaaten jedoch Hinweise für weitere Kontrollen und Prüfungen liefern.

Die Felder „**Bescheinigungsnummer**“ und „**Validierungsbehörde**“ entsprechen den gleichen Feldern in der Bescheinigung gemäß Anhang II der IUU-Verordnung.

Die Nummer der Bescheinigung entspricht der Nummer im gleichen Feld der Bescheinigung gemäß Anhang II.

Die Angaben zu „**Name**“, „**Anschrift**“, „**Telefon**“ und „**Fax**“ beziehen sich auf die Validierungsbehörde und sind von dieser auszufüllen.

Abschnitt 1 (Beschreibung des Erzeugnisses): Dieser Abschnitt entspricht Abschnitt 3 der Bescheinigung gemäß Anhang II, ist jedoch etwas vereinfacht. Wenn genauere Angaben zu machen sind (z. B. bei verarbeiteten Erzeugnissen), können die Felder erweitert oder der Bescheinigung eine Anlage beigefügt werden.

Zu den Feldern „**Arten**“, „**Produktcode**“ und „**Überprüftes Anlandegewicht**“ siehe die Erläuterungen zur Bescheinigung gemäß Anhang II.

Abschnitt 2 (Geltende Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen) entspricht Abschnitt 4 der Bescheinigung gemäß Anhang II; die Angaben sind vom Wirtschaftsbeteiligten einzufügen.

Abschnitt 3 (Liste der Schiffe, von denen die Fänge stammen, und Mengen je Schiff): Diese Angaben hat der Ausführer einzutragen, sie ersetzen die Abschnitte 2 und 5 der Bescheinigung gemäß Anhang II. Der Ausführer muss alle vorhandenen Informationen über die betreffenden Fischereifahrzeuge angeben wie Name, Registriernummer usw. sowie die von jedem Fahrzeug gefangenen Mengen. Falls erforderlich, können diese Informationen der vereinfachten Fangbescheinigung als separate Anlage beigefügt werden. Es sei darauf hingewiesen, dass die vereinfachte Fangbescheinigung nicht von den Kapitänen der betreffenden Fischereifahrzeuge unterzeichnet werden muss.

Abschnitt 4 entspricht Abschnitt 8 der Bescheinigung gemäß Anhang II.

Abschnitt 5 (Validierungsbehörde des Flaggenstaats): Siehe Abschnitt 9 der Bescheinigung gemäß Anhang II.

Wie bei der Bescheinigung gemäß Anhang II muss der Ausführer die vereinfachte Fangbescheinigung mit allen in den **Abschnitten 1 bis 4 sowie 6** und in der **Anlage** zur Beförderung verlangten Angaben der zuständigen Validierungsbehörde des Flaggenstaats vorlegen.

Abschnitt 7 (Erklärung des Einführers) entspricht Abschnitt 11 der Bescheinigung gemäß Anhang II.

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

Bei indirekter Einfuhr mit oder ohne vorherige Verarbeitung sind zusammen mit der Fangbescheinigung die **Dokumente nach Artikel 14 Absätze 1 und 2** der IUU-Verordnung vorzulegen. Auf die beigelegten Dokumente ist entsprechend zu verweisen.

Abschnitt 8 (Einfuhrkontrolle: Behörde) entspricht Abschnitt 12 der Bescheinigung gemäß Anhang II.

Bei der Wiederausfuhrbescheinigung und den Angaben zur Beförderung in der Anlage wurden gegenüber der Bescheinigung gemäß Anhang II keine Änderungen vorgenommen.

5.17 Der Weg der Fangbescheinigung

Im Folgenden wird der Weg der Fangbescheinigung Schritt für Schritt beschrieben. Die Beispiele sind als Leitfaden gedacht. Der Ausführer kann die ihn betreffenden Felder vor oder nach dem Kapitän des Fischereifahrzeugs bzw. dessen Vertreter ausfüllen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Fangbescheinigung den Weg der betreffenden Erzeugnisse nachvollzieht und dass sie dem Einführer rechtzeitig übermittelt wird.

Der Ausführer ist der Wirtschaftsbeteiligte im Drittland, der für die Ausfuhr der in Abschnitt 3 der Fangbescheinigung deklarierten Erzeugnisse in ein anderes Land verantwortlich ist. Er muss sich darüber klar sein, dass auch für Erzeugnisse, die zunächst in Nicht-EU-Länder ausgeführt werden, aber letztlich doch für den EU-Markt bestimmt sind (indirekte Einfuhr), eine vom Flaggenstaat validierte Fangbescheinigung erforderlich ist.

Schritt 1

Der Ausführer ersucht den Kapitän des Fischereifahrzeugs (bzw. dessen Vertreter), die Abschnitte 2 bis 5 der Bescheinigung auszufüllen (bzw. darum, ihm die Informationen zu den Abschnitten 2 bis 4 zu liefern und Abschnitt 5 auszufüllen). Im Fall der Umladung auf See ist auch Abschnitt 6 vom Kapitän auszufüllen. Bei Umladung in einem Hafen sollte der Kapitän bzw. sein Vertreter sicherstellen, dass Abschnitt 7 von der Hafenbehörde ausgefüllt wird. Sodann gibt der Kapitän bzw. sein Vertreter die Fangbescheinigung an den Ausführer zurück.

Schritt 2

Der Ausführer füllt die Abschnitte 8 und 10 einschließlich der Anlage zur Beförderung aus und übergibt die Fangbescheinigung zur Validierung an die zuständige Behörde des Flaggenstaats. Wenn diese die Angaben für ausreichend befindet und keinen Anlass zu Zweifeln an der Vollständigkeit und Genauigkeit der Informationen sowie an der Einhaltung der geltenden Bewirtschaftungsmaßnahmen hat, kann sie die Felder in Abschnitt 1 sowie die Felder „Bescheinigungsnummer“ und „Validierungsbehörde“ ausfüllen und die Fangbescheinigung in Abschnitt 9 bestätigen. Falls die in der Anlage geforderten Informationen zum Zeitpunkt der Vorlage der Fangbescheinigung zur Validierung nicht vollständig vorliegen (z. B. wenn die Behälternummern oder die Verweisangaben zum Beförderungspapier noch nicht bekannt sind), sollten die Validierung und die Rückgabe der validierten Fangbescheinigung so lange zurückgestellt werden, bis die Anlage vollständig ausgefüllt ist.

Dann wird die validierte Fangbescheinigung an den Ausführer zurückgegeben. Die Validierungsbehörde bewahrt eine Kopie der Bescheinigung und alle überprüften und für die Validierung verwendeten Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab dem Datum der Validierung auf. Je nach den nationalen Bestimmungen kann ein längerer Zeitraum vorgesehen sein.

Schritt 3

Sobald der Ausfüh­rer die validierte Fangbescheinigung zurückerhalten hat, muss er sie zusammen mit den Angaben zur Beförderung an den Gemeinschaftseinführer bzw. bei indirekter Einfuhr an den Einführer in dem betreffenden anderen Drittland übermitteln. Werden die Erzeugnisse direkt im Hafen eines Mitgliedstaats angelandet, so brauchen Abschnitt 10 und die Anlage nicht ausgefüllt zu werden. Dem Ausfüh­rer wird empfohlen, eine Kopie der übermittelten Fangbescheinigung mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Fall A: Direkte Ausfuhr aus dem Flaggenstaat in die Gemeinschaft, entweder mit Anlandung durch das Fangschiff in einem Hafen des Flaggenstaats bzw. eines EU-Mitgliedstaats oder mit einem anderen Beförderungsmittel

Schritt 4A

Der Gemeinschaftseinführer füllt Abschnitt 11 aus und legt die Bescheinigung mit ihrer Anlage der zuständigen Behörde des Einfuhrmitgliedstaats vor; diese kontrolliert die Bescheinigung, füllt Abschnitt 12 aus und genehmigt dann die Einfuhr oder setzt sie aus.

Fall B: Indirekte Ausfuhr in die Gemeinschaft ohne vorherige Verarbeitung aus einem anderen Drittland als dem Flaggenstaat

Schritt 4B

Der Ausfüh­rer im Drittland, das nicht der Flaggenstaat ist, muss dem Gemeinschaftseinführer die Fangbescheinigung mit der Anlage und Nachweisen dafür vorlegen, dass die Fischereierzeugnisse nur ent- und wiederverladen wurden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben. Dieser Nachweis kann entweder durch ein von den Behörden des betreffenden Drittlandes ausgestelltes Dokument mit einer entsprechenden Erklärung oder mittels eines durchgehenden Frachtpapiers wie etwa ein Sammelkonnossement erbracht werden, wenn die Einzelheiten zu den verschiedenen für die Beförderung der Fischereierzeugnisse aus dem Flaggenstaat über ein weiteres Drittland in die Gemeinschaft benutzten Schiffe von Beginn der Beförderung an bekannt sind.

Schritt 5B

Der Gemeinschaftseinführer füllt Abschnitt 11 aus und legt die Bescheinigung mit der Anlage und allen Nachweisen der zuständigen Behörde im Einfuhrmitgliedstaat vor; diese kontrolliert die Bescheinigung, füllt Abschnitt 12 aus und genehmigt dann die Einfuhr oder setzt sie aus.

Hinweis: Für Gemeinschaftsfänge, deren Beförderung in die Gemeinschaft aus einem Drittland erfolgt, in dem sie nur ent- und wiederverladen wurden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben und stets unter der Aufsicht der zuständigen Behörden des betreffenden Drittlands verblieben sind, gilt weiterhin das Verfahren für die Ausstellung der Bescheinigung T2M gemäß den Artikeln 325 bis 336 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission zwecks Bestätigung des Gemeinschaftscharakters der Erzeugnisse.

Fall C: Indirekte Ausfuhr in die Gemeinschaft mit vorheriger Verarbeitung aus einem anderen Drittland als dem Flaggenstaat

Schritt 4C

Der Verarbeitungsbetrieb im Drittland muss dafür sorgen, dass für die verarbeiteten Fischereierzeugnisse vor ihrer Ausfuhr in die Gemeinschaft eine Erklärung zur Verarbeitung gemäß Anhang IV der IUU-Verordnung erstellt wird. Er füllt die Erklärung bis zum Abschnitt „Verantwortliche Person des Verarbeitungsbetriebs/Unterschrift/Datum/Ort“ aus. Vor der Ausfuhr in die Gemeinschaft legt er dann die Erklärung mitsamt den Kopien oder Originalen der zugehörigen Fangbescheinigung(en) der zuständigen Behörde zur Bestätigung vor.

Schritt 5C

Wenn der zuständigen Behörde des Drittlandes, in dem die Verarbeitung stattgefunden hat, keine anderslautenden Informationen vorliegen, füllt sie den Abschnitt „Bestätigung der zuständigen Behörde“ aus und schickt die Erklärung an den Ausführer/Verarbeitungsbetrieb zurück.

Schritt 6C

Der Ausführer im Drittland, das nicht der Flaggenstaat ist und in dem die Verarbeitung stattgefunden hat, muss die bestätigte Erklärung des Verarbeitungsbetriebs zusammen mit den Kopien oder Originalen der entsprechenden Fangbescheinigung(en) rechtzeitig dem Gemeinschaftseinführer zur Vorlage bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zukommen lassen; dabei ist die Vorlagefrist von 3 Arbeitstagen oder weniger gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung zu beachten.

Schritt 7C

Der Gemeinschaftseinführer füllt Abschnitt 11 aller beiliegenden Bescheinigungen aus und legt die Erklärung des Verarbeitungsbetriebs zusammen mit allen beigefügten Fangbescheinigungen der zuständigen Behörde im Einfuhrmitgliedstaat vor. Diese kontrolliert die Dokumente, füllt Abschnitt 12 der Fangbescheinigungen aus und genehmigt dann die Einfuhr oder setzt sie aus.

Hinweis: Fall C gilt entsprechend, wenn die verarbeiteten Erzeugnisse ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsfängen stammen. In diesem Fall müssen die betreffenden Fangbescheinigungen von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats der EU, der Flaggenstaat ist, validiert werden.

Fall D: Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft von Fischereierzeugnissen, die zuvor aus einem Drittland eingeführt wurden

Die ursprüngliche Einfuhr muss nach einem der oben beschriebenen Szenarien erfolgt sein. Vor der Wiederausfuhr der Fischereierzeugnisse füllt der Wiederausführer in der Gemeinschaft die Abschnitte 1 und 2 der Wiederausfuhr-

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

bescheinigung aus und legt sie der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats vor, aus dem die Ausfuhr erfolgen soll.

Die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats füllt die Abschnitte 3 und 4 aus und genehmigt dann die Wiederausfuhr oder setzt sie aus.

5.18 Häufig gestellte Fragen zur praktischen Anwendung der Fangbescheinigungsregelung

A) Anwendungsbereich, Formalitäten, Verteilung der Aufgaben

- **Frage: In welcher Sprache muss die Bescheinigung ausgefertigt sein?**
- *Antwort: Die Fangbescheinigung muss in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft ausgefertigt sein. Der Flaggenstaat kann aber auch zweisprachige Versionen erstellen und die Kommission davon in Kenntnis setzen.*

- **Frage: Ist die Fangbescheinigung der Gemeinschaft in Anhang II der IUU-Verordnung ein verbindliches Muster oder können auch andere Formblätter verwendet werden, solange die erforderlichen Informationen darin enthalten sind?**
- *Antwort: Der Inhalt von Anhang II ist rechtsverbindlich, das Layout der Fangbescheinigung hingegen kann von den Behörden der Drittländer und Mitgliedstaaten entsprechend den nationalen Bedürfnissen gestaltet werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass alle in Anhang II geforderten Informationen geliefert werden und dass auch die Reihenfolge der Informationen beibehalten wird. Drittländer können ein Formblatt mit eigenem Layout an die Kommission übermitteln. Die Wirtschaftsbeteiligten sind nicht befugt, Änderungen an diesem Formblatt anzubringen.*

- **Frage: Ist die Fangbescheinigung integraler Bestandteil des Zolldokuments?**
- *Antwort: Die Fangbescheinigung wird dem Zolldokument als Anhang beigelegt (Einheitspapier, Artikel 205 bis 215 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission), ebenso wie die CCAMLR- oder die ICCAT-Bescheinigungen. Für alle Fangbescheinigungen, die einer Zollanmeldung bei der Einfuhr als Begleitdokument beigelegt werden, wird ein spezifischer Code eingeführt. Dies gilt sowohl für Bescheinigungen im Rahmen der Fangbescheinigungsregelung der Gemeinschaft als auch für Fangdokumentationsregelungen, die von einer RFO verabschiedet wurden.*

- **Frage: Gelten die in der Fangbescheinigungsregelung gestellten Anforderungen für alle Fischereierzeugnisse, also auch für unter die Fangdokumentationsregelung einer RFO fallende Erzeugnisse?**
- *Antwort: Ja, wenn diese Erzeugnisse mit der Gemeinschaft gehandelt werden. Siehe hierzu auch Punkt 5.14.*

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

– **Frage: Können nationale Fangbescheinigungsregelungen anerkannt werden?**

– Antwort: Gemäß Artikel 12 Absatz 4 der IUU-Verordnung können elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme, die eine behördliche Kontrolle auf gleich hohem Niveau gewährleisten, anerkannt werden, sofern sie alle Ziele und Anforderungen der Fangbescheinigungsregelung erfüllen. Zu diesem Zweck sollten die Kommission und das betreffende Drittland eine Zusammenarbeitsvereinbarung im Sinne von Artikel 20 Absatz 4 abschließen, die in die Durchführungsverordnung aufgenommen wird, um die EU-Mitgliedstaaten und alle relevanten Wirtschaftsbeteiligten zu informieren. Dies ist ein offenes Verfahren, das zu jedem beliebigen Zeitpunkt eingeleitet werden kann.

– **Frage: Benötigen Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die in Gemeinschaftsgewässern tätig sind, ebenfalls eine Fangbescheinigung?**

– Antwort: Für Gemeinschaftsfänge, die in der EU verbleiben, wird keine Fangbescheinigung benötigt, da diese Fänge unter die Kontrollregelungen der Gemeinsamen Fischereipolitik fallen, die strenger sind als die Bestimmungen der IUU-Verordnung.

Zur Ausfuhr von Gemeinschaftsfängen siehe Punkt 5.4.

– **Frage: Durch wen und in welcher Phase erfolgt die Bearbeitung der Bescheinigung?**

– Antwort: Siehe die Punkte 5.14 und 5.17.

– **Frage: Zu welchem Zeitpunkt erfolgt die Validierung der Fangbescheinigung? Wie erfolgt dies bei Fischereifahrzeugen, die weit entfernt von ihrem Flaggenstaat oder auf Hoher See tätig sind?**

– Antwort: Die Validierung der Fangbescheinigung erfolgt durch den Flaggenstaat, sobald diesem alle erforderlichen Informationen vorliegen, einschließlich der Informationen und Unterlagen zur Ausfuhr. Wenn die Fänge nicht in einem Hafen des Flaggenstaats angelandet werden und somit die Fangbescheinigung nicht physisch beigelegt werden kann, so kann entweder ein Vertreter des Kapitäns die Validierung der Fangbescheinigung beantragen oder Kommunikation und Übermittlung können auf elektronischem Wege erfolgen. Die Nutzung elektronischer Mittel ist gemäß Artikel 12 zulässig, sofern eine Verwaltungszusammenarbeit mit dem betreffenden Drittland gemäß Artikel 20 Absatz 4 besteht.

– **Frage: Welche Behörde validiert die Bescheinigungen für Fänge, die von ausländischen Fischereifahrzeugen in der AWZ eines anderen Landes getätigt wurden?**

– Antwort: Die Validierung der Fangbescheinigung hat stets durch den Flaggenstaat zu erfolgen. Die IUU-Verordnung enthält jedoch keine Vorgaben, auf welche Weise dies geschehen muss. Die Organisation des Validierungsverfahrens liegt in der

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

Zuständigkeit des Drittlandes und hängt von dessen nationalen Kontrollsystemen ab.

– **Frage: Kann die Fangbescheinigung auf elektronischem Weg mitgeteilt und übermittelt werden?**

– Antwort: Ja, siehe Punkt 5.10

– **Frage: Muss der Kapitän die Fangbescheinigung unterzeichnen oder kann das auch ein Vertreter des Fischereifahrzeugs tun?**

– Antwort: Ein gesetzlicher Vertreter des Kapitäns kann die Fangbescheinigung unterzeichnen und die Validierung beantragen.

– **Frage: Muss die Fangbescheinigung dem Erzeugnis physisch beiliegen, genau wie die Gesundheitsbescheinigung?**

– Antwort: Nein, die Fangbescheinigung enthält Informationen über das Erzeugnis, muss diesem aber nicht physisch beiliegen. Sie muss den zuständigen Behörden des EU-Einfuhrmitgliedstaats drei Tage vor Eintreffen des Erzeugnisses vorliegen. Für Erzeugnisse, die mit anderen Beförderungsmitteln als Schiffen eintreffen, sind in der Durchführungsverordnung kürzere Fristen festgelegt.

– **Frage: Was ist unter einem „anerkannten Wirtschaftsbeteiligten“ zu verstehen?**

– Antwort: Siehe Punkt 5.12 B.

– **Frage: Sind für Aquakulturerzeugnisse und andere Erzeugnisse, die nicht unter die Begriffsbestimmung für Fischereierzeugnisse fallen, bestimmte Unterlagen erforderlich?**

– Antwort: Für Aquakulturerzeugnisse und andere Erzeugnisse, die gemäß Anhang I nicht unter die Begriffsbestimmung fallen, ist keine Dokumentation erforderlich. Alle in diesem Zusammenhang relevanten Drittländer wurden von der Kommission ersucht, vorab geeignete Informationen vorzulegen, um die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Unterscheidung zwischen Aquakulturerzeugnissen, die aus Fischbrut oder Larven gewonnen wurden, und Fischen aus Wildfängen zu unterstützen, da die letztgenannten unter die Begriffsbestimmung für Fischereierzeugnisse fallen. Diese im Weg der Konsultation erhaltenen Informationen sind jedoch nicht rechtsverbindlich und können den Behörden der Mitgliedstaaten bei der Prüfung der korrekten Anwendung der Fangbescheinigungsregelung nur als Hintergrundinformationen dienen.

– **Frage: Wird für Fischereierzeugnisse die sich in einem Gemeinschaftshafen im Transit befinden und nicht für den Gemeinschaftsmarkt bestimmt sind, eine Fangbescheinigung benötigt?**

– Antwort: Nein, eine validierte Fangbescheinigung ist nur für Fischereierzeugnisse erforderlich, die zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmt sind. Fischereierzeugnisse, die sich im Transit in einem Gemeinschaftshafen befinden, benötigen keine

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

Bescheinigung, da sie nicht in die Gemeinschaft eingeführt werden.

- **Frage: Wird für Fänge eines Schiffs unter der Flagge eines EU-Mitgliedstaats, die sich mit einer Bescheinigung T2M im Transit in einem Drittland befinden, eine Fangbescheinigung benötigt?**

– Antwort: Siehe Punkt 5.17, Fall B, dort unter „Hinweis“.

- **Frage: Muss der Gemeinschaftseinführer bei einer indirekten Einfuhr in die Gemeinschaft außer der Fangbescheinigung noch weitere Dokumente vorlegen?**

– Antwort: Bei indirekter Einfuhr in die Gemeinschaft muss der Einführer zusätzlich zur Fangbescheinigung ein Dokument mit der Erklärung vorlegen, dass die Erzeugnisse nur ent- und wiederverladen wurden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben und stets unter der Aufsicht der zuständigen Behörden des betreffenden Drittlandes verblieben sind. Weitere Informationen zu diesem Nachweis sind Artikel 14 Absatz 1 der IUU-Verordnung zu entnehmen.

Wenn in einem Land, das nicht der Flaggenstaat ist, eine Verarbeitung der Erzeugnisse erfolgte, so muss eine Erklärung des Verarbeitungsbetriebs im betreffenden Drittland entsprechend dem Musterformblatt in Anhang IV der IUU-Verordnung vorgelegt werden, die von der/den dortigen zuständigen Behörde(n) bestätigt wurde. Genaue Informationen sind Artikel 14 Absatz 2 der IUU-Verordnung zu entnehmen. In beiden Fällen soll die Dokumentation sicherstellen, dass die zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmten Erzeugnisse aus den Fängen stammen, die in den validierten Fangbescheinigungen angegeben wurden.

- **Frage: Wie kann der Einführer sicher sein, dass er eine gültige Fangbescheinigung hat?**

– Antwort: Der Einführer muss sicherstellen, dass den eingeführten Erzeugnissen eine validierte Fangbescheinigung beiliegt und dass er die rechtmäßige Herkunft der Erzeugnisse nachweisen kann. Informationen über die für die Validierung der Fangbescheinigungen zuständigen Behörden werden von der Kommission veröffentlicht und stehen somit den Einführern zur Verfügung. Da sich die Validierung der Fangbescheinigung immer auf eine bestimmte Sendung bezieht, wird der betreffende Einführer im Besitz des Originaldokuments sein, das er den Behörden des Einfuhrmitgliedstaats vorlegen muss. Wenn die Fischereierzeugnisse in einem anderen Drittland, das nicht der Flaggenstaat ist, verarbeitet wurden und dabei nicht die gesamte Fangmenge für die betreffende Sendung verarbeiteter Erzeugnisse verwendet wurde, können der Erklärung des Verarbeiters Kopien der Fangbescheinigung(en) beigelegt werden. Die Einführer müssen dafür sorgen, dass ihnen Kopien der Fangbescheinigung in guter Qualität ausgehändigt werden; darüber hinaus kann die Behörde des Mitgliedstaats jederzeit das Original anfordern.

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

- **Frage: Innerhalb welcher Fristen müssen die Fangbescheinigungen vorgelegt werden?**
- *Antwort: Bei Sendungen, die mit Fischereifahrzeugen eintreffen (mit Ausnahme von Frischfischerzeugnissen), muss die Bescheinigung drei Tage im Voraus eingereicht werden. In der IUU-Verordnung wird auch der Situation von Sendungen Rechnung getragen, die per Flugzeug oder mit einem sonstigen anderen Beförderungsmittel als einem Schiff eintreffen; hier wurden in der Durchführungsverordnung die Fristen für die Vorlage der Fangbescheinigungen angepasst. Bei Sendungen, die per Flugzeug, Lastkraftwagen oder Bahn eintreffen, sind die Fangbescheinigungen entsprechend den Fristen für die Vorlage der summarischen Eingangsanmeldungen entweder 2 oder 4 Stunden vor dem Eintreffen vorzulegen.*

- **Frage: In welcher Phase wird die Fangbescheinigung von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats kontrolliert?**
- *Antwort: Gemäß Artikel 16 der IUU-Verordnung erfolgen die Dokumentenkontrolle und die Überprüfungen durch die zuständige Behörde im betreffenden Mitgliedstaat, bevor die Einfuhr der Erzeugnisse in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft freigegeben oder verweigert wird.*

- **Frage: Muss ein Land zum Zweck der Validierung von Fangbescheinigungen Vereinbarungen mit anderen Ländern treffen, wenn seine Fischereifahrzeuge Fänge in einem Drittland anlanden?**
- *Antwort: Nein, für die Validierung der Fangbescheinigungen ist stets der Flaggenstaat zuständig.*

- **Frage: Welches Land nimmt die Validierung der Fangbescheinigung vor, wenn das Fischereifahrzeug an ein anderes Land verchartert ist?**
- *Antwort: Die Fangbescheinigung für die direkte oder indirekte Einfuhr der Erzeugnisse in die Gemeinschaft kann nur vom betreffenden Flaggenstaat validiert werden. Es obliegt den Flaggenstaaten, die Gerichtsbarkeit und Kontrolle über ihre Fischereifahrzeuge auszuüben (Artikel 94 VN-Seerechtskonvention). Dies gilt auch für Fischereifahrzeuge, die an ein anderes Land verchartert wurden. Da die Erstellung und Validierung einer Fangbescheinigung auf elektronischem Weg möglich ist, kann ein Flaggenstaat auf Ersuchen eines Ausführers in einem anderen Land (in dem das vercharterte Fischereifahrzeug tätig ist) die Bescheinigung auf elektronischem Weg validieren und dem Ausführer anschließend auf demselben Weg übermitteln. Zum Zweck der Validierung im Rahmen der IUU-Verordnung können bilaterale Kontakte zwischen den Ländern genutzt werden.*

- **Frage: Inwieweit haftet die zuständige Behörde für die Validierung einer Fangbescheinigung, und wie kann ein Land sicherstellen, dass es für Erzeugnisse, die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt sind, von anderen Ländern die erforderlichen Fangbescheinigungen erhält?**

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

- *Antwort: Die zuständigen Behörden können mit der Validierung einer Fangbescheinigung bestätigen, dass der betreffende Fang unter Einhaltung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsvorschriften erfolgt ist und dass ihnen zum Zeitpunkt der Validierung keine anderslautenden Informationen vorlagen. Wenn ein Mitgliedstaat anderslautende Informationen hätte, würden die Behörden des betreffenden Drittlandes darüber in Kenntnis gesetzt, aber nicht haftbar gemacht. Zum Nutzen aller Akteure werden Informationen über sämtliche Länder veröffentlicht, die ihre für die Validierung zuständige(n) Behörde(n) mitgeteilt haben. Auf diese Weise ist den Ländern dann bekannt, welche Länder Fangbescheinigungen validieren können.*

- ***Frage: Wann muss die Behörde eines Drittlandes eine Fangbescheinigung überprüfen?***
- *Antwort: Gemäß der IUU-Verordnung müssen die Flaggenstaaten die Fangbescheinigungen validieren und auf Ersuchen eines Mitgliedstaats Überprüfungen vornehmen. Es obliegt dabei dem Drittland, ein System zur Überprüfung der zu validierenden Fangbescheinigungen einzurichten und dessen Funktionsweise festzulegen. Die Überprüfung einer bereits validierten Fangbescheinigung auf Ersuchen der Behörde eines Mitgliedstaats muss binnen 15 Tagen ab dem Datum des Überprüfungsersuchens erfolgen; auf Wunsch des ersuchten Drittlands kann diese Frist um weitere 15 Tage verlängert werden.*

- ***Frage: Wie ist die Überprüfung durchzuführen, wenn ein Erzeugnis in einem Mitgliedstaat zur Durchfahrt eintrifft, aber die Endbestimmung ein anderer Mitgliedstaat ist? Wo findet die Überprüfung statt – im Mitgliedstaat des ersten Eintritts ins Gemeinschaftsgebiet oder im Mitgliedstaat der endgültigen Bestimmung?***
- *Antwort: Die Überprüfung ist gemäß Artikel 19 grundsätzlich von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats der Endbestimmung vorzunehmen. An diese Behörde ist nach Artikel 16 auch die Fangbescheinigung zu übermitteln. Die Behörden des Mitgliedstaats des Ersteintritts erkennen den Sachverhalt anhand der Angaben zur Beförderung.*

Weitergehende Informationen enthält Punkt 5.12 D – insbesondere Buchstabe f.

B) Sendungen, Verarbeitung, Wiederausfuhr

- ***Frage: Wie ist mit Sendungen zu verfahren, die sich aus unterschiedlichen Arten ein und desselben Fangs zusammensetzen?***
- *Antwort: Der Ausführer beantragt eine Fangbescheinigung auf der Grundlage einer Sendung, d.h. wenn eine Sendung mehrere Arten aus einem einzigen Fang eines Fischereifahrzeugs enthält, kann für mehrere verschiedene Arten eine Fangbescheinigung verwendet werden.*

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

- **Frage: Wie ist die Fangbescheinigung für eine gemischte Sendung auszufüllen, die aus unterschiedlichen Arten besteht, die aus mehreren Fängen stammen?**
- *Antwort: Die Validierung der Fangbescheinigung bezieht sich auf Fische, die von einem bestimmten Fischereifahrzeug gefangen wurden und in einer Sendung in die Gemeinschaft ausgeführt werden. Wenn die Sendung aus Erzeugnissen besteht, die aus unterschiedlichen Fängen mehrerer Schiffe stammen, muss je Fang eine Bescheinigung beigelegt werden. Wenn die Sendung jedoch aus Fängen verschiedener kleiner Fischereifahrzeuge besteht, sollte die vereinfachte Fangbescheinigung verwendet werden, die eine Liste mehrerer Fischereifahrzeuge enthalten kann. Bei der vereinfachten Fangbescheinigung sind nicht die gleichen detaillierten Angaben zum Schiff erforderlich wie bei der Bescheinigung gemäß Anhang II, und sie muss nicht von den Kapitänen unterzeichnet werden. Das Formblatt für die vereinfachte Fangbescheinigung und die Kriterien für seine Verwendung sind in der Durchführungsverordnung enthalten.*

- **Frage: Wie ist vorzugehen, wenn eine Sendung an verschiedene Einführer verkauft oder in einem anderen Drittland nach der Einfuhr aufgeteilt und an verschiedene Verarbeiter verkauft wird?**
- *Antwort: In diesem Fall hängt die Vorlage der Fangbescheinigung von der Art des Handelsgeschäfts ab. Wenn von Anfang an klar ist, dass der Ausführer die Sendung aufteilen und an verschiedene Einführer verkaufen wird, kann er die Validierung separater Fangbescheinigungen für jedes einzelne Handelsgeschäft beantragen, da es sich jeweils um gesonderte Sendungen handelt (siehe die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 23). Wenn der Verkauf an verschiedene Einführer erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, kann der Ausführer jedem Einführer eine Kopie der Fangbescheinigung aushändigen. Da jede Sendung durch die Transportpapiere eindeutig zu identifizieren ist, wird es im Hinblick auf den Geltungsbereich der Fangbescheinigung nicht zu Unklarheiten oder Verwechslungen kommen. In dem weiteren Fall, wenn in einem Drittland ein Einführer die Sendung aufteilt und an verschiedene Verarbeitungsbetriebe verkauft, muss er seinen Käufern ebenfalls Kopien der Fangbescheinigungen mit zusätzlichen Informationen zu den verkauften Mengen übergeben (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der IUU-Verordnung).*

- **Frage: Ein von einem Fischer angelandeter Fang kann über verschiedene Kanäle verteilt und ferner mit anderen Fängen vermischt werden oder aber zu verschiedenen Verarbeitern gelangen. Wird somit für jede Kiste bzw. Mengeneinheit Fisch, die verteilt wird, eine Fangbescheinigung benötigt?**
- *Antwort: Die IUU-Verordnung stellt nur darauf ab, dass Fänge direkt oder indirekt in den Gemeinschaftshandel gelangen. Bei diesen Fängen müssen Angaben zu den Fangaktivitäten und zur vollständigen Rückverfolgbarkeit gewährleistet sein. Jeder ausgeführten Sendung müssen entsprechend der Anzahl der beteiligten Fischereifahrzeuge eine oder mehrere Fangbeschei-*

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

nigungen beiliegen, und wenn die Sendung für sich anschließende Lieferungen oder zur weiteren Verarbeitung in kleinere Mengen aufgeteilt wird, müssen jeweils Kopien beigelegt werden. Wenn es sich jedoch um Sendungen verschiedener Fänge von kleinen Schiffen handelt und dabei bestimmte Kriterien erfüllt sind, kann der Ausfüh­rer die Validierung einer vereinfachten Fangbescheinigung für die gesamte Sendung beantragen. Einzelheiten zur vereinfachten Fangbescheinigungsregelung finden sich in der Durchführungsverordnung.

– **Frage: Wie ist vorzugehen, wenn nur ein Teil der in einer Fangbescheinigung angegebenen Fischereiprodukte zur Ausfuhr bestimmt ist?**

– **Antwort:** Die Fangbescheinigung gilt immer für den Teil eines Fangs, der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt ist. Sie enthält Angaben über die gesamte angelandete Fangmenge, muss jedoch vom Ausfüh­rer nur im Hinblick auf die zur Ausfuhr bestimmte Menge ausgefüllt und anschließend validiert werden. Der Ausfüh­rer muss veranlassen, dass der Kapitän oder sein Vertreter die Informationen über das Fischereifahrzeug und seine Fangaktivitäten einschließlich der angelandeten Mengen der für die Ausfuhr bestimmten Arten in die entsprechenden Felder der Bescheinigung eintragen. Informationen über die zur Ausfuhr bestimmte Menge finden sich in der Ausfuhranmeldung (für den ausführenden Flaggenstaat), in den Frachtpapieren (für den ausführenden Flaggenstaat und den Einfuhrmitgliedstaat) sowie in den weiteren Unterlagen, die dem Einfuhrmitgliedstaat zur Abwicklung der Einfuhrformalitäten vorgelegt werden müssen (Gesundheitsbescheinigung, Rechnung usw.) Gleiches gilt für verarbeitete Erzeugnisse, bei denen die Erklärung des Verarbeitungsbetriebs nur für den Teil des Fangs beigelegt werden muss, der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt ist. Wenn hingegen ein Fang in mehreren Sendungen ausgeführt wird, ist für jede Sendung eine entsprechende Fangbescheinigung im Original mitzuführen.

– **Frage: Sind bei der Aufteilung einer zur Ausfuhr bestimmten Sendung Kopien der Fangbescheinigung erforderlich?**

– **Antwort:** Gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 23 gilt jede von einem Ausfüh­rer an einen Empfänger versandte Partie als eigenständige Sendung. Für jedes in dieser Sendung enthaltene Fischereierzeugnis, das unter die Fangbescheinigungsregelung fällt, müssen eine oder mehrere validierte Fangbescheinigungen im Original beigelegt werden, je nach Anzahl der an den Fängen beteiligten Fischereifahrzeuge. Nur wenn verarbeitete Erzeugnisse aus Rohstoffen, die aus anderen Drittländern eingeführt wurden, in verschiedenen Sendungen in die Gemeinschaft gebracht werden, sind der Erklärung des Verarbeitungsbetriebs Kopien der Fangbescheinigung beizufügen. Es ist jede Teilmenge des Fangs anzugeben, die für die Sendung von verarbeiteten Erzeugnissen verwendet wurde, damit die Validierungsbehörde nachprüfen kann, dass die Gesamtmenge des ursprünglichen Fangs nicht überschritten wird.

- **Frage: Wie ist vorzugehen, wenn bei der Verarbeitung zum Teil Fische aus einheimischen Fängen und zum Teil aus einem anderen Land eingeführte Fische verwendet werden, ehe die Ausfuhr in die Gemeinschaft erfolgt?**
- **Antwort:** Die zur Verarbeitung verwendeten Fischereierzeugnisse aus einheimischen Fängen werden in der/den Fangbescheinigung(en) der betreffenden Fischereifahrzeuge erfasst und dort mit ihren eigenen Produktcodes und Artennamen bezeichnet. Die verbleibende Menge der Sendung aus eingeführtem Fisch wird durch die Erklärung des Verarbeitungsbetriebs gemäß Anhang IV erfasst, die von der zuständigen Behörde zu bestätigen ist, sowie durch Kopien der entsprechenden, vom/von den Flaggenstaat(en) des Fischereifahrzeugs/der Fischereifahrzeuge validierten Fangbescheinigung(en).

- **Frage: Wie ist vorzugehen, wenn die Verarbeitung von Fisch im gleichen Land erfolgt, in dem der Fang getätigt wurde? Wie ist in diesem Fall die Fangbescheinigung auszufüllen?**
- **Antwort:** Verarbeitungstätigkeiten im Flaggenstaat sind in der Fangbescheinigung im Feld „Beschreibung des Erzeugnisses“ zu vermerken. Erzeugnissen, die im selben Land verarbeitet wurden, ist hierbei die zugehörige Fangbescheinigung beizufügen, die eine Beschreibung der Erzeugnisse in jeder Form ermöglicht (siehe Anhang II). Wenn der Fang aus einem anderen Flaggenstaat stammt als dem Land, in dem die Verarbeitung erfolgt, muss der Verarbeitungsbetrieb die Erklärung gemäß Anhang IV ausfüllen, die dann von der zuständigen Behörde zu bestätigen ist. Das Formblatt gemäß Anhang IV ist nur bei der Verarbeitung eingeführter Fänge auszufüllen. Die Verarbeitung von Fängen aus demselben Land wird dagegen im Formblatt gemäß Anhang II mittels der beiden Felder „Art“ und „KN-Code/Produktcode“ angegeben.

- **Frage: Wie ist die Fangbescheinigung auszufüllen, wenn eine Sendung sowohl verarbeitete als auch nicht verarbeitete Erzeugnisse enthält?**
- **Antwort:** Verarbeitete Erzeugnisse sind in der Fangbescheinigung anhand ihres Produktcodes anzugeben. In der Bescheinigung können mehrere verschiedene Codes verzeichnet werden, und zwar für verarbeitete und für nicht verarbeitete Erzeugnisse. Dies gilt jedoch nur für Erzeugnisse, deren Verarbeitung im Flaggenstaat des Fischereifahrzeugs erfolgt, das den Fang getätigt hat. Bei Verarbeitung der Fische in einem anderen Land als dem Flaggenstaat, einschließlich eines EU-Mitgliedstaats, muss der Verarbeiter dafür sorgen, dass er (vom Flaggenstaat) eine validierte Fangbescheinigung für die Erzeugnisse erhält, die zur Verarbeitung und zum anschließenden Handel mit der Gemeinschaft bestimmt sind. Darüber hinaus muss der Verarbeitungsbetrieb die Erklärung gemäß Anhang IV der IUU-Verordnung ausfüllen und von der heimischen zuständigen Behörde bestätigen lassen. Anschließend übermittelt der Ausfuhrer

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

vor der Ausfuhr die betreffende(n) Fangbescheinigung(en) und die Erklärung gemäß Anhang IV an den Gemeinschaftseinführer.

- **Frage: Was passiert, wenn der Flaggenstaat keine Validierung der Fangbescheinigung vornimmt, bevor das Erzeugnis zur Verarbeitung und zum anschließenden Handel mit der Gemeinschaft in ein anderes Land gebracht wird?**
- **Antwort:** Wenn der Fang in einem anderen Land als dem Flaggenstaat verarbeitet wird, muss der Verarbeitungsbetrieb sicherstellen, dass er für die zu verarbeitenden und für den Handel mit der Gemeinschaft bestimmten Erzeugnisse eine vom Flaggenstaat validierte Fangbescheinigung erhält. Darüber hinaus muss er die Erklärung gemäß Anhang IV der IUU-Verordnung ausfüllen und von der zuständigen Behörde seines Landes bestätigen lassen. Dieser Erklärung hat er Kopien der betreffenden Fangbescheinigung(en) beizufügen. Wenn der Verarbeitungsbetrieb keine validierte Fangbescheinigung erhalten hat, ist es ihm nicht möglich, die Erklärung gemäß Anhang IV auszufüllen, von der zuständigen Behörde bestätigen zu lassen und zusammen mit der/den entsprechenden Fangbescheinigung(en) an den Einführer zu übergeben. Die Sendung wird dann nicht zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

- **Frage: Wenn Fische zum Zweck der Verarbeitung aus mehreren anderen Drittländern eingeführt werden, müssen dem verarbeiteten Erzeugnis dann Fangbescheinigungen aller betreffenden Flaggenstaaten beigefügt werden?**
- **Antwort:** Für jedes zur Verarbeitung verwendete Erzeugnis ist der Erklärung des Verarbeitungsbetriebs gemäß Anhang IV eine Kopie der vom jeweiligen Flaggenstaat validierten Fangbescheinigung beizulegen. Wenn die Fische aus verschiedenen Flaggenstaaten stammen und/oder wenn verschiedene Sendungen bei der Verarbeitung vermischt werden, ist für jede dieser Sendungen eine gesonderte validierte Fangbescheinigung erforderlich.

- **Frage: Müssen die Kopien der Fangbescheinigung beglaubigt sein?**
- **Antwort:** Nein, Kopien der validierten Fangbescheinigung brauchen nicht beglaubigt zu sein. Alle Informationen über die Validierungsbehörde einschließlich Unterschriften und Stempel müssen jedoch auf der Kopie lesbar sein.

- **Frage: Wie ist vorzugehen, wenn Erzeugnisse aus einem Flaggenstaat vor der Ausfuhr in die Gemeinschaft in zwei verschiedenen Ländern verarbeitet werden?**
- **Antwort:** In diesem Fall muss die Behörde jedes Landes, in dem ein Verarbeitungsprozess erfolgt ist, eine entsprechende Erklärung des Verarbeitungsbetriebs bestätigen. Beim Eintreffen in der Gemeinschaft müssen der betreffenden Sendung also neben der/den Fangbescheinigung(en) zwei separate Erklärungen gemäß Anhang IV beiliegen.

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

- **Frage: Wie ist vorzugehen, wenn Fischereierzeugnisse in die Gemeinschaft eingeführt und danach in ein Drittland wieder ausgeführt werden?**
- **Antwort: In diesem Fall muss der Wiederausführer in der Gemeinschaft den zweiten Teil der Fangbescheinigung ausfüllen, um nachzuweisen, dass die Erzeugnisse mit einer validierten Fangbescheinigung eingeführt wurden. Die Validierung erfolgt durch den betreffenden Mitgliedstaat. Mit der Wiederausfuhrbescheinigung sind weder der Flaggenstaat noch das Einfuhrland befasst.**

C) Nichteinhaltung der Vorschriften und ihre Konsequenzen

- **Frage: Was geschieht, wenn ein Wirtschaftsbeteiligter keine Fangbescheinigung hat?**
- **Antwort: Wenn einer Sendung keine validierte Fangbescheinigung beiliegt, wird die Einfuhr dieser Erzeugnisse in die Gemeinschaft verweigert. Die genauen Voraussetzungen für die Verweigerung der Einfuhr sind in Artikel 18 festgelegt. Die Möglichkeiten des Wirtschaftsbeteiligten, einen Rechtsbehelf gegen die Verweigerung der Einfuhr einzulegen, richten sich nach den geltenden Bestimmungen des betreffenden EU-Mitgliedstaats. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats müssen ihre Entscheidung zur Verweigerung dem Flaggenstaat und bei indirekter Einfuhr auch dem betreffenden Drittstaat mitteilen.**
- **Frage: Würde einem Fischereifahrzeug IUU-Fischerei unterstellt, wenn seinem Fang keine Fangbescheinigung beiliegt?**
- **Antwort: Nicht unbedingt, aber die zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats wären zur Durchführung einer Überprüfung verpflichtet. Entweder hat der Ausführer keine Validierung beantragt, oder die Behörden des Flaggenstaats haben die Validierung nicht gewährt. In jedem Fall wird der Flaggenstaat informiert, und die Erzeugnisse, denen keine validierte Fangbescheinigung beiliegt, können nicht in den Gemeinschaftshandel gelangen.**
- **Frage: Was geschieht mit den Fischereierzeugnissen, wenn Zweifel bezüglich der Validierung einer Fangbescheinigung bestehen?**
- **Antwort: Ein Mitgliedstaat, der Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten validierten Fangbescheinigung(en) hat, kann die Einfuhr der zur Vermarktung in der Gemeinschaft bestimmten Sendungen bis zum Ergebnis der Überprüfung aussetzen.**

Erzeugnissen, die ohne validierte Fangbescheinigung ausgeführt wurden, wird die Einfuhr in die Gemeinschaft verweigert.

- **Frage: Was geschieht mit einer aus unterschiedlichen Fängen bestehenden Sendung, bei der die validierte Fangbescheinigung für einen der Fänge fehlt?**
- **Antwort: Bei Sendungen aus mehreren verschiedenen Fängen sollte nur den Fängen die Einfuhr verweigert werden, für die keine**

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

validierte Fangbescheinigung vorliegt, es sei denn, die Ergebnisse der Überprüfung führen zu einer negativen Entscheidung im Hinblick auf die gesamte Sendung (z. B. wenn die einzelnen Fänge nicht identifiziert werden können oder wenn die Sendung zur Verschleierung einzelner Fänge dient usw.).

- **Frage: Es kann vorkommen, dass die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht eingehalten wurden oder dass ein Verstoß begangen wurde, der jedoch keine gravierenden Auswirkungen hat. Kann in diesen Fällen eine Fangbescheinigung validiert werden?**
- **Antwort: Wenn die geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsvorschriften nicht eingehalten werden, ist unabhängig vom Schweregrad der Auswirkungen die Validierung der Fangbescheinigung nicht möglich. Dem Umfang der schädlichen Auswirkungen kann der Flaggenstaat mit seinen Durchsetzungsmaßnahmen gegen den für den Verstoß Verantwortlichen Rechnung tragen.**

- **Frage: Kann ein Fischereifahrzeug, das an illegalen Aktivitäten beteiligt war, dafür aber bestraft wurde, eine validierte Fangbescheinigung für die Erzeugnisse aus diesen Aktivitäten erhalten?**
- **Antwort: Da solche Erzeugnisse aus der IUU-Fischerei stammen, kann nicht durch die Validierung einer Fangbescheinigung bestätigt werden, dass die Erzeugnisse unter Einhaltung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gefangen wurden, selbst wenn der Tatbestand der IUU-Fischerei bereits bestraft wurde.**

- **Frage: Welche Maßnahmen könnten gegen IUU-Schiffe ergriffen werden, die zum Führen der entsprechenden Flagge nicht berechtigt sind?**
- **Antwort: Die Fangbescheinigungen für Fänge, die von solchen Schiffen getätigt wurden, dürfen nicht validiert werden; der Handel dieser Erzeugnisse mit der Gemeinschaft ist somit nicht möglich.**

- **Frage: Könnte die Tatsache, dass ein Flaggenstaat nicht in der Lage ist, die Informationen der Fangbescheinigung zu validieren, dazu führen, dass er den Status eines nicht-kooperierenden Drittlandes erhält?**
- **Antwort: Die Entscheidung, die Validierung einer Fangbescheinigung zu verweigern, führt nicht zum Status eines nicht-kooperierenden Drittlandes. In allen Fällen der Verweigerung der Einfuhr erhält das betreffende Drittland gemäß Artikel 18 Absatz 5 eine entsprechende Mitteilung, damit es die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen ergreifen kann.**

- **Frage: Warum ist in Artikel 18 Absatz 3 vorgesehen, dass bei Verweigerung der Einfuhr das entsprechende Erzeugnis konfisziert und vernichtet oder aber verkauft und der Erlös für**

karitative Zwecke verwendet wird? Können die Erzeugnisse nicht in bestimmten Fällen an den Ausführer zurückgegeben werden?

- Antwort: Die Einfuhr wird nur verweigert, wenn keine gültige Fangbescheinigung vorliegt und wenn Nachprüfungen ergeben haben, dass der Fang nicht auf legalem Weg getätigt wurde und die Erzeugnisse somit aus der IUU-Fischerei stammen. In solchen Fällen können die Erzeugnisse nicht weiterverwendet werden, denn illegale Erzeugnisse sollten zu keinem Markt zugelassen werden und nicht in den Handel gelangen. In diesem Zusammenhang sind die Flaggenstaaten aufgefordert, ihren Verpflichtungen dahingehend nachzukommen, dass sie die Fangbescheinigungen korrekt validieren und die Kontrollmaßnahmen durchsetzen.

Frage: Können Fische, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats wegen Verstoß gegen die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsvorschriften konfisziert wurden, anderswo in den Handel gelangen?

- Antwort: Nein, solche Erzeugnisse sollten nirgendwo auf den Markt gelangen.

Frage: Kann beim Verkauf der konfiszierten Erzeugnisse für karitative Zwecke der Erlös auch für karitative Zwecke im betreffenden Drittland verwendet werden?

- Antwort: Die IUU-Verordnung enthält keine Bestimmung, derzufolge die Verwendung des Erlöses für karitative Zwecke auf das Gemeinschaftsgebiet beschränkt wäre. Die Entscheidung über die Verwendung solcher Erlöse wird auf der Grundlage des Einzelfalls getroffen, und es kommen sowohl der betreffende Mitgliedstaat als auch das Drittland in Betracht.

5.19 Spezifische Fragen zu den Aufgaben und Verpflichtungen der verschiedenen Beteiligten

A) Kapitäne von EU-Fischereifahrzeugen

- **Frage: Benötige ich für meine Fänge eine Fangbescheinigung?**
Für Gemeinschaftsfänge, die in der EU verbleiben, wird keine Fangbescheinigung benötigt, da diese Fänge unter die Kontrollregelungen der Gemeinsamen Fischereipolitik fallen, die strenger sind als die Bestimmungen der IUU-Verordnung.

Zur Ausfuhr von Gemeinschaftsfängen siehe Punkt 5.4.

- **Frage: Wie beantrage ich die Validierung einer Fangbescheinigung?**
- Antwort: Der Kapitän des Fischereifahrzeugs (oder sein Vertreter) muss die Abschnitte 2 bis 4 der Fangbescheinigung ausfüllen und diese in Abschnitt 5 unterzeichnen. Gegebenenfalls ist auch Abschnitt 6 oder 7 auszufüllen. Anschließend muss der Ausführer die Validierung der Fangbescheinigung beantragen. Er füllt Abschnitt 8 aus und übermittelt die Bescheinigung der zuständigen Behörde des Flaggenstaats zur Validierung.

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

- **Frage: Was ist nach erfolgter Validierung der Fangbescheinigung zu tun?**
- *Antwort: Die Validierungsbehörde gibt die validierte Fangbescheinigung an den Ausführer zurück, der sie bei der Ausfuhr dem Einführer im Drittland übermittelt.*

- **Frage: Wie soll ich vorgehen, wenn ich ein Fischereifahrzeug auf See beobachte, das einen Verstoß begeht?**
- *Antwort: Sichtungen von IUU-Aktivitäten durch Fischereifahrzeuge können den Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission gemeldet werden, die dann für eine angemessene Weiterverfolgung sorgt und die RFO und den betreffenden Flaggenstaat informiert. Zur Erleichterung des Informationsflusses im Fall von gesichteten IUU-Schiffen enthält die Durchführungsverordnung ein entsprechendes Meldeformblatt mit Anweisungen zum Ausfüllen.*

B) Gemeinschaftsausführer

- **Frage: Benötige ich für Fischereierzeugnisse aus Gemeinschaftsfängen eine Fangbescheinigung?**
- *Antwort: Eine Fangbescheinigung wird für die Ausfuhr von Fängen in ein Drittland benötigt, in dem die Erzeugnisse in irgendeiner Form verarbeitet werden, um dann durch Wiedereinfuhr zurück in den Handel der Gemeinschaft zu gelangen. Für Fänge, die in ein Drittland zum dortigen Endverbrauch ausgeführt werden, ist eine Fangbescheinigung nur dann erforderlich, wenn jenes Drittland dies verlangt.*

- **Frage: Wie beantrage ich die Validierung der Fangbescheinigung?**
- *Antwort: Der Ausführer muss die Validierung der Fangbescheinigung für die betreffenden Fänge beantragen. Er ersucht zunächst den Kapitän des Fischereifahrzeugs oder dessen Vertreter, die Abschnitte 2 bis 5 (gegebenenfalls auch Abschnitt 6 bzw. 7) auszufüllen. Sodann füllt er selbst Abschnitt 8 aus und übergibt die Bescheinigung der zuständigen Behörde des Flaggenmitgliedstaats zur Validierung. Darüber hinaus muss er zum frühestmöglichen Zeitpunkt, in jedem Fall aber vor Übermittlung der Fangbescheinigung an den Einführer, die Angaben zur Beförderung in Abschnitt 10 (d.h. in der Anlage zu Anhang II der IUU-Verordnung) ausfüllen.*

- **Frage: Was muss ich mit der validierten Fangbescheinigung tun?**
- *Antwort: Siehe Punkt 5.17 zum Weg der Fangbescheinigung.*

- **Frage: Ist ein elektronischer Schriftverkehr, z. B. durch gescannte Dokumente als E-Mail-Anhang, möglich?**
- *Antwort: Ja, die Übermittlung der Fangbescheinigung zwischen Ausführer und Einführer kann gemäß Artikel 12 Absatz 4 der IUU-Verordnung in elektronischer Weise erfolgen. Wenn die zuständige*

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

Behörde eines Flaggenstaats die Validierung der Fangbescheinigung auf elektronischem Wege vornehmen will, muss sie dies der Kommission mitteilen.

- **Frage: Benötige ich darüber hinaus noch weitere Dokumente, die anderen Zwecken als der IUU-Verordnung dienen?**
- *Antwort: Andere Rechtsvorschriften mit Bescheinigungssystemen oder Dokumentationspflichten für Produkte einschließlich Fischereierzeugnisse (z. B. Gesundheitsvorschriften, zollrechtliche Bestimmungen) haben keine Auswirkungen auf die IUU-Verordnung und umgekehrt. Die gemäß der IUU-Verordnung verwendeten Fangbescheinigungen sind kein Ersatz für Dokumente, die für andere Zwecke benötigt werden.*

- **Frage: Wie ist bei der Wiederausfuhr von Fischereierzeugnissen vorzugehen, die zuvor aus einem Drittland eingeführt wurden?**
- *Antwort: Die IUU-Verordnung gilt auch für die Wiederausfuhr von Fischereierzeugnissen in ein Drittland, die zuvor in die Gemeinschaft eingeführt wurden (Artikel 21). In diesem Fall muss der Ausführer nachweisen, dass er die Erzeugnisse mit einer validierten Fangbescheinigung eingeführt hat. Dazu muss er die Abschnitte 1 und 2 der Wiederausfuhrbescheinigung (in Anhang II der IUU-Verordnung) ausfüllen und der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats zur Validierung vorlegen. Die Erteilung der Genehmigung zur Wiederausfuhr obliegt der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats. In dieser Phase ist keine Validierung durch ein Drittland erforderlich.*

- **Frage: Welche Beziehung besteht zwischen der Zollanmeldung (mittels des Einheitspapiers) und der Fangbescheinigung?**
- *Antwort: Fangbescheinigungen sind Bestandteil der Zollanmeldung und müssen dieser beigefügt werden. Für die Angabe dieser Bescheinigungen ist in Feld 44 des Einheitspapiers zur Zollanmeldung ein spezifischer Code einzutragen.*

C) Gemeinschaftseinführer

- **Frage: Wird für alle Einfuhren von Fischereierzeugnissen eine Fangbescheinigung benötigt?**
- *Antwort: Siehe die Punkte 5.2 und 5.3.*

- **Frage: Wie erhalte ich die Fangbescheinigung?**
- *Antwort: Der Gemeinschaftseinführer muss sicherstellen, dass der einzuführenden Sendung eine validierte Fangbescheinigung beiliegt, die er noch vor der Einfuhr in die Gemeinschaft vom Ausführer im Drittland erhalten muss.*

- **Frage: Wie ist vorzugehen, wenn der Ausführer mir die Aushändigung einer validierten Fangbescheinigung verweigert?**
- *Antwort: In diesem Fall wird die Verbringung der betreffenden Fischereierzeugnisse in die Gemeinschaft nicht erlaubt. Falls die Erzeugnisse dennoch in das Gemeinschaftsgebiet gelangen, wird*

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

die Einfuhr von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 18 verweigert.

- **Frage: Was muss ich nach Erhalt der Fangbescheinigung tun?**
- Antwort: Siehe Punkt 5.17 (Weg der Fangbescheinigung).

- **Frage: Wie lange soll ich die Fangbescheinigung aufbewahren?**
- Antwort: Die Originale müssen in der Gemeinschaft für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufbewahrt werden.

- **Frage: Ist ein elektronischer Schriftverkehr, z. B. durch gescannte Dokumente als E-Mail-Anhang, möglich?**
- Antwort: Siehe die gleiche Frage im Abschnitt „Ausführer im Gemeinschaftsgebiet“.

- **Frage: Muss ich für die Zwecke der IUU-Verordnung noch weitere Dokumente vorlegen (z. B. bei indirekter Einfuhr)?**
- Antwort: Siehe die Frage „Muss der Gemeinschaftseinführer bei einer indirekten Einfuhr in die Gemeinschaft noch weitere Dokumente außer der Fangbescheinigung vorlegen?“ in Abschnitt A Anwendungsbereich, Formalitäten, Verteilung der Aufgaben.

- **Frage: Benötige ich darüber hinaus noch weitere Dokumente, die anderen Zwecken als der IUU-Verordnung dienen?**
- Antwort: Andere Rechtsvorschriften mit Bescheinigungssystemen oder Dokumentationspflichten für Produkte einschließlich Fischereierzeugnisse (z. B. Gesundheitsvorschriften, zollrechtliche Bestimmungen) haben keine Auswirkungen auf die IUU-Verordnung und umgekehrt. Die gemäß der IUU-Verordnung verwendeten Fangbescheinigungen sind kein Ersatz für Dokumente, die für andere Zwecke benötigt werden.

- **Frage: Welche Beziehung besteht zwischen der Zollanmeldung (mittels des Einheitspapiers) und der Fangbescheinigung?**
- Antwort: Fangbescheinigungen sind Bestandteil der Zollanmeldung und müssen dieser beigelegt werden. Für die Angabe dieser Bescheinigungen ist in Feld 44 des Einheitspapiers zur Zollanmeldung ein spezifischer Code einzutragen.

- **Frage: Was geschieht bei Verweigerung der Einfuhr?**
- Antwort: Die Einfuhr wird nur verweigert, wenn keine gültige Fangbescheinigung vorliegt und wenn Nachprüfungen ergeben haben, dass der Fang nicht auf legalem Weg getätigt wurde und die Erzeugnisse somit aus der IUU-Fischerei stammen. Die genauen Voraussetzungen für die Verweigerung der Einfuhr sind in Artikel 18 festgelegt. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats kann die entsprechenden Fischereierzeugnisse konfiszieren und vernichten, entsorgen oder aber verkaufen. Der Erlös aus dem Verkauf kann für karitative Zwecke verwendet werden. Hinweis: In diesen Fällen können die Erzeugnisse nicht vom Ausführer weiterverwendet werden, denn illegale Erzeugnisse sollten zu keinem Markt zugelassen werden und unter keinen Umständen in

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

den Handel gelangen. Die Möglichkeiten des Wirtschaftsbeteiligten, einen Rechtsbehelf gegen die Verweigerung der Einfuhr einzulegen, richten sich nach den geltenden Bestimmungen des betreffenden EU-Mitgliedstaats. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats müssen ihre Entscheidung zur Verweigerung dem Flaggenstaat und bei indirekter Einfuhr auch dem betreffenden Drittstaat mitteilen.

- **Frage: Was ist ein anerkannter Wirtschaftsbeteiligter?**
- Antwort: Siehe Punkt 5.12 B.

D) Kapitäne von Drittlandschiffen

- **Frage: Was ist vor der Anlandung oder Umladung im Hafen eines EU-Mitgliedstaats zu tun?**
- Antwort: In den Gemeinschaftsgewässern sind Drittlandschiffen der Zugang zu Hafendienstleistungen, Anlandungen oder Umladungen nur in den von den Mitgliedstaaten bezeichneten Häfen erlaubt (Artikel 5). Die Kapitäne von Drittlandschiffen (oder ihre Vertreter) müssen dies der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, dessen bezeichneten Hafen sie nutzen wollen, mindestens drei Arbeitstage vor der geschätzten Ankunftszeit melden. Ausnahmen von dieser Voranmeldefrist sind, unter Berücksichtigung der Art des Fischereierzeugnisses, in der Durchführungsverordnung festgelegt. Darüber hinaus müssen die Kapitäne von Drittlandschiffen (oder ihre Vertreter) vor der Anlandung oder Umladung der Behörde des Mitgliedstaats eine Erklärung mit Angaben zur Menge der Fischereierzeugnisse nach Arten und mit Zeit und Ort des Fangs vorlegen.
- **Frage: Benötige ich für meine Fänge eine Fangbescheinigung?**
- Antwort: Siehe die Punkte 5.2 und 5.3.
- **Frage: Wie beantrage ich die Validierung einer Fangbescheinigung?**
- Antwort: Siehe die gleiche Frage im Abschnitt „Kapitäne von EU-Fischereifahrzeugen“.
- **Frage: Gibt es besondere Regelungen für die Fänge kleiner Fischereifahrzeuge?**
- Antwort: Siehe Punkt 5.11.
- **Frage: Was ist nach der Validierung der Fangbescheinigung zu tun?**
- Antwort: Die validierte Fangbescheinigung wird von der zuständigen Behörde an den Ausführer zurückgegeben, der sie rechtzeitig an den Einführer der Erzeugnisse in der Gemeinschaft weiterzugeben hat.
- **Frage: Welche Bestimmungen gelten in den Gemeinschaftsgewässern für mein Schiff?**

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

Antwort: Drittlandschiffe, die in Gemeinschaftsgewässern fischen, unterliegen den strengen Bestimmungen der gemeinschaftlichen Fischereikontrollregelung, einschließlich der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem satellitengestützten Schiffsüberwachungssystem (VMS) gemäß Kapitel IV der Verordnung Nr. 2244/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003.

E) Einführer/Verarbeiter im Drittland

- **Frage: Benötigen alle einzuführenden Fischereierzeugnisse eine Fangbescheinigung?**
- *Antwort: Siehe die Punkte 5.2 und 5.3.*

- **Frage: Wie erhalte ich die Fangbescheinigung?**
- *Antwort: Jeder Einführer/Verarbeiter muss sicherstellen, dass dem einzuführenden Fisch eine validierte Fangbescheinigung beiliegt, die er vor der Einfuhr bzw. Verarbeitung vom Ausführer im Drittland oder in der Gemeinschaft erhalten muss.*

- **Frage: Wie ist vorzugehen, wenn der Ausführer mir die Aushändigung einer validierten Fangbescheinigung verweigert?**
- *Antwort: Wenn der Fisch unverarbeitet oder in verarbeiteter Form zur Wiederausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt ist und ihm keine validierte Fangbescheinigung beiliegt, können die schriftlichen Nachweise und die Erklärung gemäß Artikel 14 nicht ausgestellt werden, und die Einfuhr der Fischereierzeugnisse in die Gemeinschaft wird verweigert. Gelangen die Erzeugnisse trotzdem in das Gemeinschaftsgebiet, so verweigert die zuständige Behörde gemäß Artikel 18 ihre Einfuhr.*

- **Frage: Was muss ich nach Erhalt der Fangbescheinigung tun?**
- *Antwort: Bei indirekter Einfuhr in die Gemeinschaft hat der Einführer im Drittland keine weiteren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Validierung der Fangbescheinigung. Er muss lediglich sicherstellen, dass der Ausführer die Fangbescheinigung den im Artikel 14 Absätze 1 und 2 genannten Dokumenten beifügen kann, die dem Gemeinschaftseinführer übermittelt werden müssen.*

- **Frage: Ist ein elektronischer Schriftverkehr, z. B. durch gescannte Dokumente als E-Mail-Anhang, möglich?**
- *Antwort: Siehe die gleiche Frage im Abschnitt „Gemeinschaftsausführer“.*

- **Frage: Muss ein Verarbeiter in einem anderen Drittland als dem Flaggenstaat für die Zwecke der IUU-Verordnung noch weitere Dokumente vorlegen?**
- *Antwort: Siehe die Frage „Muss ich für die Zwecke der IUU-Verordnung noch weitere Dokumente vorlegen?“ im Abschnitt „Gemeinschaftseinführer“.*

- **Frage: Benötige ich darüber hinaus noch weitere Dokumente, die anderen Zwecken als der IUU-Verordnung dienen?**

Gekürzte Fassung 1 - 10/2009

- *Antwort: Siehe die gleiche Frage im Abschnitt „Gemeinschaftseinführer“.*

F) Ausführer im Drittland

- ***Frage: Wann benötige ich eine Fangbescheinigung?***
- *Antwort: Siehe die Punkte 5.2 und 5.3.*
- ***Frage: Wie beantrage ich die Validierung der Fangbescheinigung?***
- *Antwort: Siehe Punkt 5.17 Schritte 1 und 2.*
- ***Frage: Gibt es besondere Regelungen für die Fänge kleiner Fischereifahrzeuge?***
- *Antwort: Siehe Punkt 5.11.*
- ***Frage: Was ist nach der Validierung der Fangbescheinigung zu tun?***
- *Antwort: Siehe die gleiche Frage im Abschnitt „Kapitäne von Drittlandsschiffen“.*
- ***Frage: Muss ich für die Zwecke der IUU-Verordnung noch weitere Dokumente vorlegen (z. B. bei indirekter Einfuhr)?***
- *Antwort: Siehe die gleiche Frage im Abschnitt „Gemeinschaftseinführer“.*
- ***Frage: Benötige ich darüber hinaus noch weitere Dokumente, die anderen Zwecken als der IUU-Verordnung dienen?***
- *Antwort: Siehe die gleiche Frage im Abschnitt „Gemeinschaftseinführer“.*
- ***Frage: Was geschieht bei Verweigerung der Einfuhr?***
- *Antwort: Siehe die gleiche Frage im Abschnitt „Gemeinschaftseinführer“.*

6. WEITERE MASSNAHMEN IN DER IUU-VERORDNUNG - DAS GEMEINSCHAFTLICHE WARNSYSTEM (ARTIKEL 23 UND 24)

Zu Informationen über das gemeinschaftliche Warnsystem (Artikel 23 und 24), die Gemeinschaftsliste der IUU-Schiffe (Artikel 27 bis 30), die Liste der nichtkooperierenden Drittländer (Artikel 31 bis 35), Sofortmaßnahmen (Artikel 36), Staatsangehörige der Gemeinschaft, die IUU-Fischerei betreiben (Artikel 39), Sanktionen (Artikel 44 bis 46), Sichtungen auf See (Artikel 48 und 49) und die gegenseitige Amtshilfe (Artikel 51) sowie zu Schlussfolgerungen, weitergehenden Informationen und Anhängen siehe die englische Originalversion.